

*Name:*

**Allianz Deutscher Demokraten**

*Kurzbezeichnung:*

**AD-Demokraten**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Gibitzenhof 161  
90443 Nürnberg  
z. H. Herrn Halil Ertem**

*Telefon:*

**(09 11) 23 55 55 85  
(0 15 77) 4 74 88 44**

*Telefax:*

**(09 11) 80 19 73 26**

*E-Mail:*

**halil.ertem@ad-demokraten.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 11.08.2018)*

*Name:*

**Allianz Deutscher Demokraten**

*Kurzbezeichnung:*

**AD-Demokraten**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender:	Remzi Aru
2. Vorsitzender:	Ramazan Akbas
Generalsekretär:	Halil Ertem
Schatzmeister:	Ugur Karadag
Beisitzer:	Neki Imeri
	Nevin Toy-Unkel
	Yasemin Yazici

**Landesverbände:**

**Bayern:**

Vorsitzender:	Taner Kaplan
Stellvertreter:	Kadir Ünal
	Sevgi Buturak
Generalsekretär:	Tayfun Balikay
Schatzmeister:	Mesut Güzeldag
Beisitzer:	Metin Isik
	Serhat Toptas
	Erkan Elbir
	Özge Tüver
	Aydin Bük
	Erkan Demir
	Özcan Özdemir
	Sibel Kasap
	Mahmut Yavuz
	Birol Kilinc
	Mustafa Akcay

**Baden- Württemberg:**

Vorsitzender:	Leyla Bulan- Taskin
Stellvertreter:	Steffen Pfeiffer
Generalsekretär:	Neki Imeri
Schatzmeister:	Sefa Simsek
Beisitzer:	Ramazan Keklik
	Merve Degermenci
	Yonca Akarsu
	Tamer Cevikalp
	Selahaddin Cakirli
	Mevlüt Kaya
	Tesfalem Habte

**Hamburg:**

Vorsitzender: Orhan Erdogan  
Stellvertreter: Yusuf Kaplan  
Generalsekretärin: Betül Turan  
Schatzmeister: Volkan Kacaran  
Beisitzer: Yildiz Kaya-Soufiane  
Osman Mert  
Nuri Harman kayar  
Harun Xhaferi  
Öguz Kilictas  
Osman Erdogan  
Engin Aydin

**Hessen:**

Vorsitzender: Yüksel Özcelik  
Stellvertreter: Cem Kara  
Generalsekretär: Fikret Kale  
Schatzmeister: Yeliz Kizil  
Beisitzer: Abdulkadir Erucu  
Beyza Nur Öksüz  
Sabri Saracik  
Mehmet Ince  
Murad Altun  
Sadik Sari  
Ilkay Ertekin

**Nordrhein- Westfalen:**

Vorsitzender: Osman Bahar  
Stellvertreter: Selcuk Cingi  
Generalsekretär: Michael Hinck  
Schatzmeister: Ahmet Isik  
Beisitzer/in: Sabrina Hofmann  
Aysenur Gürcan  
Süleyman Kosar  
Ahmet Celik  
Seref Kahramanoglu  
Ömer Dikbiyik  
Adem Susam  
Levent Önder

**Rheinland- Pfalz:**

Vorsitzende: Helin Gök  
Stellvertreterin: Melike Kocabas  
Generalsekretärin: Tiffany Eberhard  
Schatzmeister: Ugur Karadag  
Beisitzer: Osman Korkmaz



SATZUNG  
FINANZORDNUNG  
WAHLORDNUNG  
SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Gerechtigkeit Innovation Demokratie Freiheit Akzeptanz Sicherheit

---

Stand 01.07.2018

<b>Satzung der Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)</b>	<b>1</b>
<b>I Aufgaben und Ziele, Name und Sitz</b>	<b>1</b>
§1. Aufgaben und Ziele	1
§2. Name und Sitz	1
<b>II Mitgliedschaft</b>	<b>1</b>
§3. Voraussetzungen	1
§4. Erwerb der Mitgliedschaft	2
§5. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	3
§6. Beendigung der Mitgliedschaft	3
§7. Ausschluss von Mitgliedern	4
<b>III Strukturen</b>	<b>5</b>
§8. Gliederung	5
§9. Aufgaben	6
<b>IV Organe der Partei</b>	<b>7</b>
§10. Organe	7
§11. Bundesparteitag	7
§12. Aufgaben des Bundesparteitages	8
§13. Bundesvorstand	9
§14. Aufgaben des Bundesvorstands	10
<b>V Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen</b>	<b>11</b>
§15. Wahlen	11
§16. Landtags- und Kommunalwahlen	12
<b>VI Ausschüsse</b>	<b>12</b>
§17. Ausschüsse	12
<b>VII Verfahrensordnung</b>	<b>12</b>
§18. Beschlüsse und Abstimmungen	12
§19. Wahlen allgemein	14
§20. Wahlen des Vorstands	14
§21. Wahlen der Delegierten	14
§22. Leitung des Landesparteitages	15
§23. Bundesschiedsgericht	15
§24. Wahlen zu Volksvertretungen	15
§25. Anträge und Redezeit	16
§26. Protokoll	16
§27. Ergänzende Bestimmungen	17
<b>VIII Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren</b>	<b>17</b>
§28. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	17
§29. Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe	18
§30. Verfahren vor Schiedsgerichten	18
<b>IX Allgemeines</b>	<b>19</b>
§31. Geschäftsjahr	19
§32. Ersatz von Auslagen	19
§33. Satzungsänderungen	20
§34. Auflösung und Verschmelzung	21

§35.	Nachsatz	21
§36.	Inkrafttreten	21
<b>Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)</b>		<b>22</b>
<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>22</b>
§1.	Grundlagen	22
§2.	Einnahmen	22
§3.	Haushaltsplan	23
<b>II</b>	<b>Beitragsordnung</b>	<b>23</b>
§4.	Beiträge	23
§5.	Verletzung der Beitragspflicht	24
<b>III</b>	<b>Rechenschaftslegung</b>	<b>24</b>
§6.	Ornungsgemäße Buchführung und Rechenschaftsbericht	24
§7.	Finanzausgleich	25
§8.	Prüfungswesen	26
<b>IV</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>26</b>
§9.	Rechtsnatur	26
§10.	Rechte der Schatzmeister	26
§11.	Schadensersatz	27
§12.	Inkrafttreten	27
<b>Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)</b>		<b>28</b>
<b>I</b>	<b>Schiedsgerichte</b>	<b>28</b>
§1.	Grundlagen	28
§2.	Schiedsgerichte	28
§3.	Schiedsrichter	28
§4.	Geschäftsstellen	30
§5.	Besetzung	30
§6.	Zuständigkeiten	30
<b>II</b>	<b>Schiedsverfahren</b>	<b>31</b>
§7.	Antragsrecht	31
§8.	Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen	32
§9.	Verfahrensbeteiligte	33
§10.	Entscheidungen	33
§11.	Verfahren	33
§12.	Rechtliches Gehör	34
§13.	Verfahrensentscheidungen	34
§14.	Eilmaßnahmen	36
§15.	Beschwerde	36
<b>III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>37</b>
§16.	Kosten	37
§17.	Ergänzende Vorschriften	37
§18.	Inkrafttreten	37

# Satzung der Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)

## I Aufgaben und Ziele, Name und Sitz

### §1. Aufgaben und Ziele

1.1 Die Allianz Deutscher Demokraten ist eine politische Partei auf der Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie vertritt die Interessen der Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Der Name der Partei gibt das Verständnis ihrer Gründer vom wichtigsten politischen Ziel wieder.

1.2 Die Bundespartei Allianz Deutscher Demokraten ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der AD-Demokraten in der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen im Bundesgebiet, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

### §2. Name und Sitz

2.1 Die Bundespartei führt den Namen Allianz Deutscher Demokraten und die Kurzbezeichnung AD-Demokraten  
Anschrift \_\_\_\_\_.

## II Mitgliedschaft

### §3. Voraussetzungen

3.1 Jeder, der seinen Wohnsitz in Deutschland hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Ziele und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der AD-Demokraten sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt voraus, dass diese in Deutschland wohnen und ihren Lebensmittelpunkt langfristig in Deutschland planen.

3.2 Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen werden.

3.3 Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AD-Demokraten und bei einer anderen Partei oder Wählergruppe oder Wählergemeinschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können für einzelne Mitglieder zeitlich begrenzt durch den Bundesvorstand genehmigt werden, wenn dies den Zielen der Partei dient. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der AD-Demokraten widerspricht.

3.4 Auf schriftlichen Antrag kann durch Beschluss des zuständigen Regional- bzw. Kreisverbandes eine Gastmitgliedschaft begründet werden. Diese besondere Mitgliedschaft wird auf eine Dauer von 12 Monaten beschränkt und soll Bürgerinnen und Bürgern den Einstieg in die Parteimitgliedschaft erleichtern.

3.5 Gastmitglieder zahlen während der Gastmitgliedschaft nur den halben Mitgliedsbeitrag.

3.6 Gastmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit der AD-Demokraten zu beteiligen. Sie können aber keine Anträge stellen und sich nicht an Abstimmungen beteiligen. Der Status als Gastmitglied birgt keine zwingende Anwartschaft auf den Mitgliedschaftsstatus in sich. Auch Gastmitglieder müssen den Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft stellen gemäß § 4.

3.7 Die Fördermitgliedschaft in Form ideeller oder materieller Unterstützung ist für jede natürliche oder juristische Person möglich.

3.8 Fördermitglieder als natürliche Personen haben das Recht, sich wie jedes andere Mitglied der AD-Demokraten an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Auf Hauptversammlungen oder Parteitagungen kann diesen Fördermitgliedern ein Rederecht eingeräumt werden. Sonstige Rechte nach § 5 können Fördermitgliedern nicht eingeräumt werden.

3.9 Die Fördermitgliedschaft wird durch eine Aufnahmeentscheidung des Landesvorstandes erworben. Fördermitglieder werden von den Vorständen des Landes geführt, bei dem das Fördermitglied seinen Antrag stellt.

#### §4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist durch die Beitrittserklärung schriftlich zu beantragen.

4.2 Über die Aufnahme und Status (ordentliches Mitglied, Gast- oder Fördermitglied) der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung des Antragstellers zuständigen Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand, bei Nichtbestehen eines Landesverbandes der Bundesvorstand. Über Anträge ist innerhalb eines Vierteljahres zu entscheiden.



4.3 Hat der Kreisvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Landesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Kreisvorstands abweichend entscheiden. Hat der Kreisvorstand und/oder der Landesvorstand die Mitgliedschaft abgelehnt, so kann der Bundesvorstand innerhalb eines Vierteljahres nach der Entscheidung des Landesvorstands abweichend entscheiden.

4.4 Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

4.5 Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über, hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, kann es selbst bestimmen, wo es Mitglied sein will.

4.6 In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband werden, in dem es keinen Wohnsitz hat.

4.0 Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

4.1 Die Bundespartei und die einzelnen Landesverbände führen eine zentrale Mitgliederdatei für die Gesamtpartei bzw. den einzelnen Landesverband.

## §5. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

5.2 In die Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

5.3 Einem ordentlichen Mitglied steht sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht innerhalb der Partei erst nach der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Gebietsverband zu.

5.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen und die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

5.5 Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes ruhen nach erfolgter Zahlungserinnerung, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsleistungen unerklärt weiter im Verzug bleibt. Der zuständige Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

## §6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftlichen Austritt
- c) Beitritt zu einer anderen Partei oder Wählergruppe
- d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
- e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern
- f) Widerruf gemäß Absatz 4
- g) Ausschluss nach § 7

6.2 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

6.3 Beendigungen von Mitgliedschaften sind dem zuständigen Landesverband und der Bundespartei unverzüglich unter Bekanntgabe der Gründe zu melden.

6.4 Der zuständige Regional- bzw. Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

## §7. Ausschluss von Mitgliedern

7.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der vereinbarten Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 1 Monat nach Zahlungserinnerung im Verzug ist.

7.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antrag auf Ausschluss kann der für das Mitglied zuständige Verbandsvorstand oder des Landes- bzw. Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Schiedsgericht einzureichen.

7.3 In schwerwiegenden dringenden Fällen kann der zuständige Verbandsvorstand oder des Landes- bzw. der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

7.4 Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstands oder des Bundesvorstands wieder Mitglied der Partei werden.

7.5 Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand; für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.

### III Strukturen

#### §8. Gliederung

8.1 Die Gliederungen der AD-Demokraten in der Bundesrepublik Deutschland sind:

- a) der Bundesverband,
- b) die Landesverbände,
- c) die Regional- und Kreisverbände.

8.2 Die Gliederungen der Partei (Landes-, Regional- und Kreisverbände) führen den Namen AD-Demokraten mit dem entsprechenden Zusatz.

8.3 Die Untergliederungen sind räumlich deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreien Städte.

8.4 Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen; dies betrifft die Gründung von Kreisverbänden und Regionalverbänden (Zusammenfassung von mehreren regional zusammenliegenden Kreisen). Ein Kreisverband besteht mindestens aus drei Mitgliedern.

8.5 Für die Landesverbände besteht die Verpflichtung, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Untergliederungen und Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

8.6 Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand durch von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder die dem Landesverband gemachten Vorwürfe zur Diskussion stellt und geeignete Anträge stellt.

8.7 Die Mitglieder des Bundesvorstands sowie jedes von ihm beauftragte Mitglied, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen.

8.8 Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

## §9. Aufgaben

9.1 Die Bundespartei bestimmt die Richtlinien der politischen und organisatorischen Führung der AD-Demokraten in der Bundesrepublik Deutschland.

9.2 Die Bundespartei hat die Aufgabe, durch ihre Organe, Organisationsstufen und sonstigen Einrichtungen:

- a) die politische Willensbildung in allen Organisationsstufen der AD-Demokraten zu verwirklichen und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- c) für die Ziele der Partei zu werben,
- d) die Belange der AD-Demokraten öffentlich zu vertreten.

## IV Organe der Partei

### §10. Organe

10.1 Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

- a) der Bundesparteitag,
- b) der Bundesvorstand.

### §11. Bundesparteitag

11.1 Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der AD-Demokraten. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

11.2 Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

11.3 Der Bundesparteitag tagt nicht öffentlich. Gäste oder Vertreter der Presse können jedoch auf Beschluss des Bundesvorstands zugelassen werden.

11.4 Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

- a) einer Auswahl der Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesverbänden auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Dabei ist der Proporz zwischen den 5 Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen sicher zu stellen. Hierfür gilt ein Delegiertenschlüssel von einem Delegierten pro vollendeten 20 Mitgliedern, sind weniger als 20 Mitglieder in einem Landesverband organisiert, wird ein Delegierter entsandt. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen. Maßgebend für alle Berechnungen ist der Mitgliederstand zu Beginn des Jahres, in dem alle Delegierten gewählt werden. Die Amtszeit der Delegierten dauert zwei Jahre. Für die in dieser Zeit neu gegründeten Landesverbände, die noch keine Delegiertenwahlen durchführen konnten, nehmen die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes als Delegierte teil. Ein Landesvorstand muss aus seinen Reihen die Landesdelegierten festlegen, wenn weniger Mitglieder vorhanden sind, als Mitglieder des Vorstandes multipliziert mit 20.
- b) den nicht in Landesverbänden organisierten Mitgliedern, soweit ein solcher noch nicht besteht.
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.

11.5 Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege (Email) an alle Teilnehmer einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls vier Wochen vorher erfolgen.

11.6 Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden bzw. seine Stellvertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens drei Landesverbänden
- b) durch Beschluss der Bundestagsfraktion,
- c) durch Beschluss des Bundesvorstandes.

11.7 Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten bzw. Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

11.8 Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstands und zwei weiteren Mitgliedern. Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten bzw. Mitgliedern.

11.9 Der Bundesvorsitzende eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus drei Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

11.10 Grundsätzlich darf jedes Mitglied der Partei am Bundesparteitag teilnehmen. Rederecht haben die stimmberechtigten Delegierten, die nicht in einem Landesverband organisierten Mitglieder (soweit ein solcher noch nicht besteht), die Mitglieder des Bundesvorstands und der Bundestagsfraktion.

11.11 Das Stimmrecht auf dem Bundesparteitag muss persönlich ausgeübt werden

11.12 Kein Delegierter bzw. Mitglied kann an einen Auftrag gebunden werden; er ist bei der Abgabe einer Stimme nur seiner Einsicht und seinem Gewissen unterworfen.

## §12. Aufgaben des Bundesparteitages

12.1 Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

12.2 Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

- a) die Wahl des Parteitagspräsidiums
- b) die Beschlussfassung über den Bericht des Wahlprüfungsausschusses nach § 11 Abs. 7, den Bericht des Bundesvorstandes und den Rechnungsprüfungsbericht
- c) Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist
- d) die Entlastung des Bundesvorstands auf der Grundlage des nach Ziff. 3. erörterten Rechenschaftsberichtes
- e) die Wahl des Bundesvorstands
- f) die Wahl des Wahlprüfungsausschusses
- g) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
- h) die Wahl des Bundesschiedsgerichts
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Bundessatzung, der Bundesschiedsgerichtsordnung sowie der Bundesfinanz- und Beitragsordnung
- j) Beschluss über Fusionen mit anderen Parteien im Bundesverband
- k) Beschluss über eine eventuelle Auflösung der Bundespartei
- l) Wahl von Kandidaten zu Wahlen von Volksvertretern
- m) Beschluss über die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
- n) Beschlussfassung über die Programme der Partei.

12.3 Beschlüsse gemäß vorstehendem Absatz 2, Ziffern 10 und 11 bedürfen zur Rechtskraft der Urabstimmung der Mitglieder. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

## § 13. Bundesvorstand

- a) Der Bundesvorstand besteht aus:
  - b) dem Bundesvorsitzenden
  - c) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Generalsekretär
  - e) dem Bundesschatzmeister
  - f) drei Beisitzern

13.2 Die Mitglieder des Vorstandes rücken bei Ausfall bzw. Ausscheiden des Bundesvorsitzenden gemäß ihrer Nummerierung nach.

13.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstands. Scheidet der Bundesschatzmeister aus seinem Amt aus, so wird vom Bundesvorstand unverzüglich ein neuer Schatzmeister aus den Reihen des Bundesvorstands bestellt.

13.4 Mindestens einmal halbjährlich tritt der Bundesvorstand zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Weitere Bundesvorstandssitzungen können auch in Vorstandssitzungen beschlossen und terminiert werden. Der Tagungsort kann später festgelegt werden; die Termine werden im Protokoll aufgenommen. Separate Einladungen sind nicht mehr erforderlich.

13.5 Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a) vom Bundesvorsitzenden
- b) von der Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes
- c) von der Bundestagsfraktion
- d) von mindestens drei Vorständen eines Landesverbandes.

13.6 Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

13.7 Bei Bedarf sind die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitskreise des Bundesverbandes zu Sitzungen einzuladen, auf deren Tagesordnung Fragen ihres Fachbereiches stehen.

## § 14. Aufgaben des Bundesvorstands

14.1 Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitag
- b) der Bericht über die Tätigkeit der AD-Demokraten Bundesverband auf den Bundesparteitag
- c) Beschluss über die Verwaltung des Vermögens und den Entwurf eines Haushaltsplanes
- d) die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesvorstandes
- e) die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten Programms der AD-Demokraten



- f) die beratende Mitwirkung bei der Vorbereitung der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament. Er kann Kandidatenvorschläge an die Vertreterversammlungen unterbreiten.
- g) die Koordination der politischen Sacharbeit in Landesverbänden sowie den Fachausschüssen und Arbeitskreisen
- h) die Erarbeitung von Aussagen zu aktuellen bundespolitischen Fragen
- i) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Mitarbeiter, sofern die wirtschaftliche Situation dies erlaubt
- j) Einleitung der Gründung von weiteren Landesverbänden
- k) die Genehmigung von Satzungen der Landesverbände
- l) Aufnahme von Mitgliedern, bei denen kein Landesverband besteht
- m) die laufende Geschäftsführung
- n) die Darstellung der AD-Demokraten Bundespartei in der Öffentlichkeit
- o) die Führung der Gesamtmitgliederliste im Bundesverband
- p) Vorbereitung von Fusion oder Kooperation mit einer anderen Partei im Bundesverband

14.2 Der Bundesvorstand ist ebenfalls zuständig für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind.

14.3 Die Mitglieder des Bundesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter der Partei. Der Bundesvorsitzende oder – im Verhinderungsfalle mit seiner Zustimmung – einer seiner Stellvertreter in der Reihenfolge der Bezifferung sind zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bundesvorstands zu allen Rechtsgeschäften berechtigt.

14.4 Der Bundesvorstand kann Beiräte bzw. Beisitzer bestellen, die vom Bundesvorstand bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Die Beiräte bzw. Beisitzer können an Sitzungen des Bundesvorstands als Berater teilnehmen.

14.5 Der Bundesvorsitzende, jeder seiner Stellvertreter, sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Bundespartei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

## V Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für Wahlen

### §15. Wahlen

15.1 Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

15.2 Über wichtige politische Fragen – mit Ausnahme der dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Auf Antrag der Vorstände oder Parteitage von drei Landesverbänden oder von zwanzig Prozent der Mitglieder der Bundespartei hat der Bundesvorstand den beantragten Mitgliederentscheid durchzuführen. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind gehalten, zum Thema des jeweiligen Mitgliederentscheids Informationsveranstaltungen durchzuführen.

15.3 Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein technisches Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht.

15.4 Haben sich mindestens die Hälfte der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so ist dessen Ergebnis die politische Beschlusslage der Partei – mit Ausnahme der ausschließlich dem Bundesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten – und steht einer Entscheidung des Bundesparteitages gleich. Wird das Quorum nicht erreicht, wird das Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet.

15.5 Das weitere Verfahren regelt die durch den Bundesvorstand zu beschließende Verfahrensordnung.

## § 16. Landtags- und Kommunalwahlen

16.1 Die Festlegung der Verfahren zur Teilnahme an Landtags- oder Kommunalwahlen erfolgt durch die zuständigen Landesverbände und die zuständigen Vorstände der Gebietsverbände.

## VI Ausschüsse

### § 17. Ausschüsse

17.1 Der Bundesvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei von besonderer Bedeutung sind.

17.2 Der Bundesvorstand setzt Ausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Aufgabe der Ausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages bzw. Bundesvorstands zu bearbeiten.

17.3 Die Ausschüsse können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, diese als eigene zu übernehmen.

## VII Verfahrensordnung

### § 18. Beschlüsse und Abstimmungen

18.1 Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes inklusive des Vorsitzenden– und im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter – anwesend ist. Der Vorsitzende hat seine Verhinderung selbst dem Vorstand mitzuteilen, damit von seiner Verhinderung ausgegangen werden kann.

18.2 Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine erneute Einladung mit gleicher Tagesordnung erfolgen. Deshalb werden vorsorglich für den gleichen Sitzungstag 2 Einladungen verschickt. Die 2. Einladung ist 30 Minuten später anzusetzen und kommt zum Zuge, wenn zur 1. Einladung nicht genügend Mitglieder bzw. Delegierte erschienen sind. Findet die Tagung zum 2. Termin statt, ist die Versammlung beschlussfähig, wenn zu diesem Zeitpunkt wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Delegierte anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, ist der Parteitag gescheitert und muss neu einberufen werden. Dieser neu zu einem neuen Termin einberufene Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

18.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

18.4 Ist in den Satzungen der Partei oder in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitglieder- bzw. Delegiertenzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

18.5 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 25 % der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.

## §19. Wahlen allgemein

19.1 Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim.

19.2 Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

## §20. Wahlen des Vorstands

20.1 Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

20.2 Soweit bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
- b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
- c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

## §21. Wahlen der Delegierten

21.1 Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

21.2 Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

21.3 Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

21.4 Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

## §22. Leitung des Landesparteitages

22.1 Der Vorstand leitet den Parteitag. Er regelt seine Geschäftsordnung selbst.

## §23. Bundesschiedsgericht

23.1 Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden in Einzelwahl gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.

23.2 Der weitere Beisitzer des Bundesschiedsgerichts und sein Stellvertreter werden gemäß § 21 Abs. 1 – 4 in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen ist als Beisitzer des Bundesschiedsgerichts gewählt.

23.3 Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt der ranghöchste, gewählte Amtsinhaber, nach.

## §24. Wahlen zu Volksvertretungen

24.1 Vertreter bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt.

24.2 Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 21 Abs. 1 – 3 gewählt werden.

## §25. Anträge und Redezeit

25.1 Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können vom Bundesvorstand, von jedem Landesverband, von vier Regional- bzw. Kreisverbänden oder 15 Delegierten des Bundesparteitages gestellt werden.

25.2 Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten bzw. den Mitgliedern des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

25.3 Die Anträge der Gliederungen sind über die Landesverbände einzureichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.

25.4 Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatzes 2 schriftlich einzureichen.

25.5 Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von 30 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrags wird hiervon nicht berührt.

25.6 Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

25.7 Über Anträge zur Verfahrensordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit wird auf fünf Minuten begrenzt.

25.8 Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

25.9 Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen.

25.10 Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Stimmberechtigten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

## §26. Protokoll

26.1 Der Bundesparteitag hat ein Protokoll zu fertigen, in dem die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.

26.2 Das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

## §27. Ergänzende Bestimmungen

27.1 Soweit die gesetzlichen Bestimmungen und die Bundessatzung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

27.2 Soweit die einzelnen Gebietsverbände der Partei (Landesverbände bzw. Regional-/ Kreisverbände) noch keine eigenen Satzungen in Abstimmung mit der Bundessatzung erlassen haben, gilt die jeweilige übergeordnete Satzung.

## VIII Ordnungsmaßnahmen und schiedsgerichtliches Verfahren

### §28. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

28.1 Folgende Maßnahmen können vom jeweiligen Landesvorstand bzw. Bundesvorstand verhängt bzw. in die Wege geleitet werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit Schaden zufügt:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von einem Parteiamt
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
- e) Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

28.2 Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden. Über den Ausschluss nach Nummer 5 entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

28.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur dann erfolgen, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, der Mitgliedschaft bei einer anderen Partei oder Wählergruppe sowie bei unterlassener Beitragszahlung.

28.4 Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden zufügt. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt ebenfalls vor, wenn ein Mitglied einen vom übergeordneten Verbandsvorstand – Bund oder Land – nicht genehmigten Text in Medien aller Art veröffentlicht oder verteilt.

## §29. Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

29.1 Werden die Bestimmungen der Satzung von Gliederungen, Organen und Arbeitskreisen missachtet oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei gehandelt, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand der übergeordneten Gliederung angeordnet werden.

29.2 Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Gliederungen
- c) die Amtsenthebung von Organen.

29.3 Durch den zuständigen Parteitag der entsprechenden Gliederung muss die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

29.4 Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten zuständigen Parteitag bestätigt wird.

29.5 Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2a) und b), die von Vorständen der Gliederungen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses beim zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

## §30. Verfahren vor Schiedsgerichten

30.1 Beim Bundesverband und bei den Landesverbänden werden Schiedsgerichte eingerichtet. Die Aufgaben der Parteischiedsgerichte sind:



- a) Die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder einer Gebietsvereinigung untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern
- b) die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- c) die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe oder einzelne Mitglieder.

30.2 Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

30.3 Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regeln die Bundesschiedsgerichtsordnungen und die jeweiligen Landesschiedsgerichtsordnungen.

30.4 Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten herbeizuführen. Der zuständige Gebietsverband ist innerhalb eines Monats nach Entstehung des Streitpunktes anzurufen.

30.5 Nach der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts kann das Bundesschiedsgericht innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung des Landesverbandsschiedsgerichts, durch Einlegung einer Beschwerde angerufen werden.

30.6 Wenn der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg u. a. durch Einlegung einer Beschwerde keinen Gebrauch macht oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass diese nicht mehr gerichtlich angefochten werden kann.

## IX Allgemeines

### §31. Geschäftsjahr

31.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §32. Ersatz von Auslagen

32.1 Nicht beruflich ausgeübte Funktionen und Tätigkeiten in der Partei sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

32.2 Notwendigen Auslagen und Kosten, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

32.3 Es erfolgt eine einheitliche Regelung von Höhe und Umfang der Erstattungen durch den Bundesvorstand und die Landesverbände für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Eine Überschreitung der Regelungen des Landesverbandes durch abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen ist nicht zulässig.

32.4 Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes Anspruch auf Ausgabenerstattung.

### §33. Satzungsänderungen

33.1 Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, die gleichzeitig wenigstens 20 % der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten bilden, beschlossen werden.

33.2 Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag mindestens 2 Monate vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Der Antrag muss von einem Antragsberechtigten eingebracht werden.

33.3 Die Bundesgeschäftsstelle leitet den Antrag mindestens 6 Wochen vor dem Bundesparteitag den Abstimmungsberechtigten zu. Spätestens ein Monat vor dem Bundesparteitag können Antragsberechtigte Änderungsanträge zu diesem Antrag an den Bundesvorstand einreichen. Zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages leitet der Bundesvorstand die Änderungsanträge zu den Anträgen den Abstimmungsberechtigten zu.

## §34. Auflösung und Verschmelzung

34.1 Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

34.2 Die Auflösung eines Landesverbandes kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Durch diesen Beschluss ist der Bundesvorstand berechtigt, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

34.3 Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

34.4 Im Falle einer Auflösung wird über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## §35. Nachsatz

35.1 Die ausschließliche Verwendung des Maskulinums dient lediglich der sprachlichen Klarheit und damit der besseren Verständlichkeit der Satzung und stellt keine geschlechtsspezifische Diskriminierung der weiblichen Mitglieder des AD-Demokraten oder der Frauen im Allgemeinen dar.

## §36. Inkrafttreten

36.1 Diese Bundessatzung tritt am 26. Juni 2016 in Kraft.

# Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)

## I Allgemeine Bestimmungen

### §1. Grundlagen

1.1 Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten) werden durch folgende Einnahmearten aufgebracht: -Mitgliedsbeiträge, -Spenden, -Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, -und sonstige Einnahmen.

### §2. Einnahmen

2.1 Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

2.2 Es dürfen grundsätzlich keine Kredite aufgenommen werden. In Sonderfällen kann nur der Bundesvorstand mit einer dreiviertel Mehrheit Kredite aufnehmen oder Landesverbänden genehmigen.

2.3 Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

2.4 Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.

2.5 Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

2.6 Sonstige Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

2.7 Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

2.8 Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

2.9 Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.

2.10 Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

2.11 Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert EUR 10.000,- übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin zu verzeichnen.

2.12 Spendenbescheinigungen werden zentral von der Bundespartei für alle Gebietsverbände erteilt; sie sind vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Bundesschatzmeister zu unterzeichnen. Die einzelnen Gebietsverbände sind verpflichtet einen entsprechenden überprüfbaren Nachweis über Eingang und Höhe der Spende mit Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders/der Spenderin unverzüglich vorzulegen.

2.13 Unzulässige Spenden im Sinne des § 25 Absatz 2 Parteiengesetz sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Durch den Bundesschatzmeister wird nach Prüfung des Vorganges die sofortige Übergabe an den Präsidenten des Deutschen Bundestages veranlasst.

### §3. Haushaltsplan

3.1 Für die Bundespartei und die Landesverbände besteht die Verpflichtung, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.

3.2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Die Schatzmeister entwerfen die Haushaltspläne und werden rechtzeitig vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Den Vorständen obliegt die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne.

## II Beitragsordnung

### §4. Beiträge

4.1 Für jedes Mitglied besteht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages. Diese Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.

4.2 Die monatlichen Mindestbeiträge betragen: -für Einzelpersonen EUR 5 , 10 Euro oder 20 Euro

4.3 Die Mitglieder können nach persönlicher Selbsteinschätzung höhere Beiträge bezahlen.

4.4 Folgende Personen, im Alter von 16 bis 25 Jahren, sind vom Mitgliedsbeitrag befreit: -in Ausbildung befindliche Mitglieder (z.B. Schüler, Studenten), -Wehr- und Ersatzdienstleistende

4.5 Für den Bundesvorstand oder der Vorstand eines Landesverbandes besteht die Berechtigung, in Fällen besonderer finanzieller Härte, den Mitgliedsbeitrag einvernehmlich mit dem Mitglied abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzulegen. Die abweichende Festsetzung muss nach Ablauf eines Jahres durch den zuständigen Schatzmeister überprüft werden. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

4.6 Die Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus halbjährlich jeweils zum 01.01. bzw. 01.07. oder jährlich jeweils zum 01.01. eines Jahres zu leisten.

4.7 Die Mitgliedsbeiträge werden auf das Geschäftsgirokonto der Bundespartei geleistet bzw. von dieser per Lastschrift eingezogen.

4.8 Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei, an einen Landesverband oder eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

## §5. Verletzung der Beitragspflicht

5.1 Mitglieder, die ihren abgebuchten Beitrag zurückbuchen oder ihrer Verpflichtung zur Zahlung anderweitig nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Gebietsvorsitzenden nach Information durch die zentrale Mitgliederverwaltung an ihre Zahlung zu erinnern. Eine weitere Erinnerung oder ein Mahnverfahren ist nicht vorgesehen. Es gelten die § 6 und § 7 der Bundessatzung.

## III Rechenschaftslegung

### §6. Ordnungsgemäße Buchführung und Rechenschaftsbericht

6.1 Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

6.2 In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

6.3 Es besteht eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren für Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

6.4 Die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände (Regional- und Kreisverbände) müssen bis spätestens 31.03. des Folgejahres erstellt und den jeweiligen Landesverbänden vorgelegt werden. Die Rechenschaftsberichte der jeweiligen Landesverbände sind mit den Teilberichten der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände bis spätestens 30.06. des Folgejahres zu erstellen und dem Bundesverband vorzulegen.

6.5 Konten werden bundeseinheitlich nach dem Vier-Augen-Prinzip geführt.

## §7. Finanzausgleich

7.1 Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

7.2 Der Bundesschatzmeister ist Vorsitzender der Konferenz.

7.3 Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

7.4 Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.

7.5 Im Falle der Verhinderung können der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

7.6 Die Einberufung der Konferenz erfolgt vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen eines Landesverbandes binnen einer Frist von vier Wochen.

## §8. Prüfungswesen

8.1 Es besteht eine Verpflichtung des Bundesverbandes, der Landesverbände und der nachgeordneten Gliederungen, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

8.2 Nur ein Mitglied der Partei kann zum Rechnungsprüfer bestellt werden. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

8.3 Eine Prüfung des Rechenschaftsberichts muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften von § 29 und § 31 des Parteiengesetzes erfolgen. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.  
(Rechenschaftsbericht bis zum 30.

8.4 September des dem Rechenschaftsjahres folgenden Jahres). Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

8.5 Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

8.6 Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, den Landesschatzmeistern halbjährlich den Finanzstatus zu dokumentieren.

8.7 Es besteht eine Verpflichtung zur Verschwiegenheit für alle im Prüfungswesen tätigen Personen.

## IV Schlussbestimmungen

### §9. Rechtsnatur

9.1 Diese Finanz- und Beitragsordnung ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gliederungen.

### §10. Rechte der Schatzmeister



10.1 Der Bundesschatzmeister hat die Berechtigung und die Verpflichtung, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben. Er verfügt über das Recht bei Finanzproblemen über alle Konten, die im Rahmen des Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten) angelegt werden, auch einzeln, einen Ausgabestopp zu verhängen. Bei Nichtbeachtung haften die Verfügungsberechtigten der einzelnen Konten.

10.2 Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

10.3 Es besteht eine Berechtigung der Schatzmeister aller Verbände, Widerspruch gegen außerplanmäßige Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu erheben. Der Widerspruch hat zur Folge, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

#### § 11. Schadensersatz

11.1 Werden durch den Vorstand eines Gebietsverbandes die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht erfüllt, so hat dieser den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jeder Vorstand einer Gliederung haftet für sein Verschulden. § 28 der Bundessatzung bleibt unberührt.

#### § 12. Inkrafttreten

12.1 Die Finanz- und Beitragsordnung tritt am 26.06.2016 in Kraft.

# Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten)

## I Schiedsgerichte

### §1. Grundlagen

1.1 Die Schiedsgerichte des Allianz Deutscher Demokraten (AD-Demokraten) sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Allianz Deutscher Demokraten und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

### §2. Schiedsgerichte

2.1 Schiedsgerichte sind:  
a) 1. die Landesschiedsgerichte,  
b) 2. das Bundesschiedsgericht.

### §3. Schiedsrichter

3.1 Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder der Allianz Deutscher Demokraten sein. Die Schiedsgerichte werden von dem Bundesparteitag bzw. den Landesparteitagen gewählt.

3.2 Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Angestelltenverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

3.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte verpflichten sich mit Annahme ihres Amtes, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.

3.4 Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt maximal vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.

3.5 Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.



## §4. Geschäftsstellen

4.1 Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichtes ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes sowie beim Bundesschiedsgericht die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Den Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, im Falle ihrer Verhinderung deren Stellvertretern.

4.2 Die Akten der Schiedsgerichte sind durch die Geschäftsstellen nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Diese sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Geschäftsstellen stellen auf Anforderung den Protokollführer und sind für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.

4.3 Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Schiedsgerichte, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

## §5. Besetzung

5.1 Die Landesschiedsgerichte setzen sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

5.2 Das Bundesschiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt. Für den Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

## §6. Zuständigkeiten

6.1 Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über:

- a) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes
- b) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
- c) sonstige Streitigkeiten
- d) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern
- e) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist
- f) Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,

g) sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

6.2 Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:

- a) Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte
- b) die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei

6.3 sonstige Streitigkeiten

- a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
- b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist
- c) Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.

6.4 Sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht (1) Nummer 5. Anwendung findet.

## II Schiedsverfahren

### §7. Antragsrecht

7.1 Antragsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) soweit die Anfechtung auf fehlende Beschlussfähigkeit gestützt wird, ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl oder die Abstimmung über den angefochtenen Beschluss vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

7.2 in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen a) der Bundesvorstand, b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes.

7.3 In allen übrigen Verfahren a) der Bundesvorstand, b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist, c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

## §8. Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

8.1 Eine Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen 14 Tagen nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Eine Zulässigkeit der Anfechtung besteht nur, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

8.2 Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

## §9. Verfahrensbeteiligte

9.1 Verfahrensbeteiligte sind

- a) Antragsteller
- b) Antragsgegner
- c) Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

9.2 Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren tangiert werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

9.3 Dem Beigeladenen ist der Beiladungsbeschluss zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist nicht anfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

9.4 Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## §10. Entscheidungen

10.1 Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

10.2 Es besteht eine Berechtigung und Verpflichtung des Vorsitzenden zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

## §11. Verfahren

11.1 Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in dreifacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichtes eingereicht werden. Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweisangeboten zu versehen.

11.2 Die Geschäftsstelle legt dem Vorsitzenden den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

11.3 Das Verfahren wird nach Weisung des Vorsitzenden von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.

11.4 Die Einlassungs- und die Ladungsfrist beträgt einen Monat. Sie können vom Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.

11.5 Die Zustellung erfolgt gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

11.6 Die Übermittlung weiterer Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen erfolgen an die Verfahrensbeteiligten durch die Geschäftsstelle postalisch oder datenfernübertragend, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

11.7 Der Vorsitzende stellt nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt den Berichtersteller aus ihrem Kreis.

11.8 Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist auf dem Postweg oder datenfernübertragend zuzustellen. Den Verfahrensbeteiligten ist die Besetzung des Schiedsgerichts hierin mitzuteilen.

## § 12. Rechtliches Gehör

12.1 Für alle Verfahrensbeteiligten besteht ein Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

## § 13. Verfahrensentscheidungen

13.1 Durch begründeten Vorbescheid kann der Vorsitzende oder der beauftragte Berichtersteller entscheiden:

- a) über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung
- b) über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens
- c) wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.

13.2 Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Antrag auf mündliche Verhandlung stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst erhält er Rechtskraft.



13.3 Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten, die Entscheidungsverkündung erfolgt mündlich.

13.4 Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und Entscheidungen treffen. Hierauf sind die Verfahrensbeteiligten in der Ladung hinzuweisen.

13.5 Für Parteimitglieder sind mündliche Verhandlungen öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

13.6 Das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung kann angeordnet werden.

13.7 Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Einer inhaltlichen Protokollierung von Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen bedarf es nicht.

13.8 Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. In diesem Fall bestimmt es einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

13.9 Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.

13.10 Die Verkündung wird durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt, wenn ohne mündliche Verhandlung entschieden worden ist oder die Entscheidungsverkündung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt wurde.

13.11 Durch das Schiedsgericht kann angeordnet werden, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

## § 14. Eilmaßnahmen

14.1 Bei dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erforderlich machen, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiambtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.

14.2 Der Betroffene kann beim Landesschiedsgericht gegen einen solchen Beschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag bewirkt keine Aufschiebung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.

14.3 Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist nicht anfechtbar. Die Eilmaßnahme wird wirkungslos, wenn das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von 4 Monaten ab Anrufung eine Entscheidung in der Hauptsache fällt.

## § 15. Beschwerde

15.1 Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats beim Bundesschiedsgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts.

15.2 Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form und Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

15.3 Wenn der Betroffene von dem Recht der Anrufung der zuständigen Stellen und somit von dem Instanzenweg, u. a. durch Einlegung einer Beschwerde, keinen Gebrauch macht oder versäumt er die Beschwerdefrist, so unterwirft er sich damit der Entscheidung mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

### III Schlussbestimmungen

#### § 16. Kosten

16.1 Für das Schiedsgerichtsverfahren besteht grundsätzlich Kostenfreiheit, das Schiedsgericht trifft in Ausnahmefällen eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

16.2 Das Schiedsgericht kann die Terminierung oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.

16.3 Auslagen und außergerichtliche Kosten der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Die Erstattung kann durch das Schiedsgericht angeordnet werden, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

16.4 Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die Bundespartei bzw. der Landesverband erstattet ihre Auslagen, insbesondere Kosten für Reisen.

#### § 17. Ergänzende Vorschriften

17.1 Die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sollen entsprechend Anwendung finden, soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt.

#### § 18. Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 26.07.2016 in Kraft.

Diese Satzung samt der Beitragsordnung und der Schiedsgerichtsordnung tritt nach Beschluss durch den Bundesparteitag am 01.07.2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der Bundespartei.

Unterschriften der Bundesvorstandsmitglieder:

Bundesvorstandsvorsitzender:	Reza An	
2. Bundesvorstandsvorsitzender:	Reemazan Akbars	
Bundesgeneralsekretär:	Habib Erbek	
Bundesschatzmeister:	Ugur Konradog	
1. Beisitzer:	Abhi Ines	
2. Beisitzer:	Kevin Toy-lykal	
3. Beisitzer:	Yasemin Yaza	



# PARTEIPROGRAMM 2018

Gerechtigkeit Innovation Demokratie Freiheit Akzeptanz Sicherheit

---

Allianz Deutscher Demokraten - Parteiprogramm stand 01.07.2018

# Übersicht

<i>1</i>	<i>Digitalisierung &amp; Datenschutz</i>	<i>1</i>
1.1	Datensicherheit	1
1.2	Digitalisierung	1
1.3	Datenqualität	2
1.4	Wahlrecht	2
1.5	E-Gouvernement	2
1.6	Vorratsdatenspeicherung (VDS)	2
1.7	Digitalisierung im Gesundheitssystem	3
1.8	Digitalisierung von öffentlichen Einrichtungen	3
1.9	Digitale Katastrophenschutz- & Management	3
<i>2</i>	<i>Innere Sicherheit, Terrorismus, Rechtspopulismus</i>	<i>4</i>
2.1	Internationaler Terrorismus	4
2.2	Populismus und Radikalismus	5
<i>3</i>	<i>Bildungs-/, Arbeitsmarkt-/, Wirtschaftsmarktpolitik, Rente und Sozialwesen</i>	<i>6</i>
3.1	Hochlohnland Deutschland	6
3.2	Hightech-Standort Deutschland	6
3.3	Chancengleichheit für alle	6
3.4	Arbeitsmarkt/Zeitarbeit	7
3.5	Bauern/Landwirtschaft	7
3.6	TTIP/CETA	8
3.7	Ausbildung	8
3.8	Steuern und Abgaben	8
3.9	Soziales, Gesundheit und Pflege	9
<i>4</i>	<i>Doppelte Staatsbürgerschaft, Zuwanderung, Außenpolitik</i>	<i>11</i>
4.1	Identität	11
4.2	Patriotismus	11
4.3	Doppelpass	12
4.4	Wahlrecht	12
4.5	Zuwanderung	13
4.6	Abwanderung / Auswanderung	14
4.7	EU, Außen- und Sicherheitspolitik	14
4.8	Flüchtlinge und Waffenexporte	15
4.9	Reform der Vereinten Nationen (UNO) – Demokratisierung der UNO	17

<i>5</i>	<i>Energie, Energiewende, Verkehrswesen</i>	<i>18</i>
5.1	Blühende Landschaften	18
5.2	Energiewende/Ökostrom/Kernkraft	18
5.3	Umwelt und Tierschutz	19
5.4	Verkehrswesen	21
<i>6</i>	<i>Gendermainstreaming, Tierschutz, Gesundheitswesen, Kultur, GEZ</i>	<i>23</i>
6.1	Gendermainstreaming	23
6.2	Gesundheitswesen	23
6.3	Bildung und Kultur	23
6.4	Bildungspflicht mit Wahlfreiheit und Gutscheinsystem	24
6.5	Kultur	25
6.6	GEZ/Zwangs-Rundfunkgebühren	25

**AAD**  
ALLIANZ DEUTSCHER  
DEMOKRATEN

# 1 Digitalisierung & Datenschutz

---

## 1.1 Datensicherheit

In Zeiten der massenhaften Überwachung durch NSA und andere Geheimdienste wird es immer schwieriger, Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Faktisch wird es auch schwerer zu verhindern sein und es ist eher eine Sache der Politik im Bereich der Inneren Sicherheit, wirksame Gegenmaßnahmen angesichts von Datenausspähung, Hacking oder dem Auskundschaften von Geheimnissen zu finden und anzuwenden. Vieles wird hier auch der Markt regeln müssen, da private Unternehmen darauf angewiesen sind, ihre Daten und Computersysteme mithilfe geeigneter Partner zu schützen und zu sichern.

Wo die AD-Demokraten jedoch ansetzen will, um dem „gläsernen Bürger“ entgegenzusteuern, ist die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und des Steuergeheimnisses. Daten aller Art sind insbesondere vonseiten staatlicher Stellen vertraulich zu behandeln. Die Zulässigkeit der Weitergabe an andere Einrichtungen im In- oder Ausland muss restriktiv gehandhabt werden und darf nur lebensnotwendigen Zwecken wie z.B. der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität und des Terrorismus dienen.

Ebenso sollte im Gesundheitsbereich der Datenschutz vollumfänglich auf persönliche und sensible Gesundheitsdaten angewendet werden. Die AD-Demokraten lehnen daher eine zentrale Datenbank zur Speicherung sensibler Gesundheitsdaten kategorisch ab.

## 1.2 Digitalisierung

Deutschland hinkt Digital in Vergleich z.B. der EU hinterher. W-LAN für alle und überall ist immer noch nicht realisiert. Ein IT-Sicherheitsgesetz ist zwar verabschiedet aber immer noch nicht ausreichend. Die Regierung hat durch den Staatstrojaner die IT-Sicherheit selber ausgehebelt. Zudem sollte das Internet als Medium der Kommunikation, Information und freien Meinungsäußerung als öffentliches Gut und auch als solches den Menschen in Deutschland zur Verfügung stehen - ohne Einschränkungen bei Inhalt, Geschwindigkeit oder Zugänglichkeit. Daher sollte der Zugang zum Internet ein Grundrecht für jeden sein. Jeder sollte das Recht haben sich im Internet Informationen frei zu beschaffen und am öffentlichen digitalen Leben teilhaben zu dürfen. Die Aufgabe des Staates muss demnach sein, die Entstehung eines „Zweiklassen-Internet“ zu verhindern. Deutschland hinkt weltweit in Sachen Internetgeschwindigkeit und Mobilfunknetzabdeckung hinterher. Ein Ausbau von Glasfaser und/oder COAX-Kabel Infrastrukturen wird zu einer Verbesserung der Internetgeschwindigkeit und dessen Zugänglichkeit führen. Auch die Versorgung via Satelliteninternet (z.B. auf See oder in Passagierflugzeugen) muss deutlich günstiger werden und weiter ausgebaut werden. Öffentliche Bauvorhaben müssen so geplant werden, dass IT-Infrastruktur direkt integriert wird (z.B.: Internet aus der Steckdose). Wir setzen uns für uneingeschränktes, unbegrenztes und öffentliches städtisches Internet für unterwegs ein. Es könnte z.B. ein kostenloses eingeschränktes tägliches Highspeed Datenvolumen zur



Verfügung gestellt und darüberhinausgehender Verbrauch gedrosselt angeboten werden. Insbesondere kritische Knotenpunkte sind hier besonders zu beachten (z.B. Bahnhöfe, Autobahnen, Öffentliche Plätze, Tunnel, ...).

Webinhalte, welcher Art auch immer, aufzurufen, sie privat zu speichern darf nicht als Straftat verfolgt werden, aber, wer unerlaubte Inhalte ins Web einstellt schon: Ursachenprinzip. Ob hier der Provider weiter in Mitverantwortung gezogen werden soll, muss auch klar geregelt werden.

### 1.3 Datenqualität

Um Fake-Inhalte zu vermeiden müssen alle Provider für gesicherte Erkenntnisse in den Inhalten Sorge tragen. Hierfür sind klare Regeln und Maßnahmen durch den Gesetzgeber zu erlassen. (Hier mehr zum Netzdrucksetzungsgesetz)

### 1.4 Wahlrecht

Ich wähle meinen Abgeordneten/Kanzler über das Internet  
Die Verifikation kann z.B. über Internet (z.B. via Webcam) für die Wahl ähnlich wie bei Post IDENT bzw. WEB Ident sein. Hierfür können die neuen Personalausweise mit ID und Passwort dafür genutzt werden. Die Wahlbeteiligung über das Internet sollte stärker beworben werden, was wiederum mehr junge Leute an die digitale Wahlurne bringt. Je höher die Wahlbeteiligung ist, desto besser ist es für die Demokratie. Der Aufwand sinkt, u.a. beim Auszählen der Stimmen. Es entstehen weniger Kosten, da u.a. weniger Wahlhelfer benötigt werden.

### 1.5 E-Gouvernement

Deutschland benötigt einen radikalen Ausbau der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung. Beispiel hierfür sind z.B. Länder wie die Türkei.

Hier muss unterschieden werden zwischen nicht kritischen und kritischen Tätigkeiten oder Prozessen. Das Ganze ergibt Entlastung für die Stadtverwaltung. Es führt zu weniger Warteschlangen vor den Bürgerämtern. Die Identifizierung kann z.B. mittels des digitalen Ausweises erfolgen. Die Bürger haben dadurch weniger Wege zu den Ämtern. Für die Ämter gibt es dann weniger Papierkrieg. Man kann über das Internet mit Beamten reden um dem ganzen auch eine persönliche Note zu geben. Digitalisierung ist nichts zum fürchten, sondern als Bereicherung anzusehen.

Es sollen intuitiv bedienbare Oberflächen von Kommunen, Land und Bund zur Verfügung gestellt werden.

### 1.6 Vorratsdatenspeicherung (VDS)

Gilt für die gesamte Bevölkerung. Das bedeutet, dass jeder Bürger unter Generalverdacht steht. Die AD-Demokraten sind gegen die Digitale Menschenrechtsverletzung.

Jedoch kann die VDS Speicherfrist mindestens so angepasst werden, dass eine hohe Aufklärungsrate für Polizei und BKA ermöglicht wird. Diese sollte maximal so hoch wie nötig sein um die Exekutive und Judikative gut zu unterstützen.

Eine spezielle Form der Datenspeicherung durch den Gesetzgeber ist die Rasterfahndung und das Racial Profiling. Hier werden bestimmten ethnischen und religiösen Gruppen alle Grundrechte entzogen. Das ist das Digitale Guantanamo mitten in Deutschland.

## 1.7 Digitalisierung im Gesundheitssystem

Hier sollen alle positiven Vorteile für die Versicherten mit Einhaltung der höchsten Sensibilität der Daten in Verbindung gebracht werden. Keine Daten sollen an Pharmaunternehmen und an Versicherer gesendet werden. Die Vorteile wären u.a. weniger Papier und weniger Verwaltungsaufwand. Bessere Diagnosen und ein besseres Gesamtbild über die Versicherten/Patienten. Hier wird nochmal betont, dass die höchste Sensibilität mit Umgang der Patientendaten gefordert und notwendig ist. Ansonsten soll eine hohe Strafbarkeit bei Verstoß oder Missbrauch gesetzlich gewährleistet werden.

Weitere Vorteile sind: die Förderung von Beratungen durch Ärzte über das Internet (vor allem in ländlichen Gebieten) oder z.B. die Internet Fern-Diagnose.

Diese Technologie und die Daten müssen in der öffentlichen Hand bleiben, niemals bei Pharma Unternehmen.

## 1.8 Digitalisierung von öffentlichen Einrichtungen

Die öffentliche Hand soll hier Fördertöpfe für die privaten Firmen und öffentlichen Einrichtungen bereitstellen, welche nach konkreten (z.B. Hardware-) Vergaberichtlinien abgerufen werden können. Die öffentlichen Einrichtungen sollen bei Bestellungen von z.B. IT Infrastruktur eine Mindestanforderung bestellen, welche von z.B. einer Schulbehörde erteilt werden kann.

## 1.9 Digitaler Katastrophenschutz- & Management

Es existieren bereits Warnsysteme wie die APP "NINA". Diese Systeme können auch in Echtzeit Informationen in Schulen und öffentlichen Einrichtungen an zentralen Punkten besser bekannt gemacht werden. Diese Systeme müssen auch präziser sein. Der Staat soll hier auch einen Massenversand an z.B. durch Push-Nachrichten an alle Mobilfunkgeräte senden.

Diese Warnsysteme sollen die Kommunikation zwischen Eltern & Schule & Kinder zum Schutz der Kinder verbessern. Länder, Bezirke und Kommunen müssen hier deutlich besser zusammenarbeiten

### 2.1 Internationaler Terrorismus

Der internationale Terrorismus ist heute gefährlicher und agiler als je zuvor. Gruppen wie die PKK/PYD/YPG/YPJ/PEJAK/, gülenistische Terrorsekte (FETÖ), der sogenannte IS (DEASH) oder Boko Haram, werben auch in Europa, waschen und erpressen hier ihre Gelder, gründen und betreiben Schulen und Nachhilfezentren, bilden betrügerische Vereine und Hilfsorganisationen wie z.B. (NAV-DEM) mit dem Zweck, neue Leute zu rekrutieren und üben ihre Propaganda aus. Dies betrifft auch uns in Deutschland und stellt ein ganz großes Problem für unsere Sicherheit dar.

Die Gefahr durch den Terror ist global und seine Bekämpfung hat absolute Priorität. Kurzsichtige geopolitische Feindbildpflege muss angesichts der Gefahr durch terroristische Elemente zurückstehen und die Zusammenarbeit der Behörden sowohl innerhalb der EU, wie auch mit den strategischen Partnern wie Russland, USA, Iran und der Türkei verbessert werden, da vor allem diese immensen Erfahrungen mit Terrorismus jeglicher Art und jeglicher Ideologie aufweisen können.

Neben der militärischen und nachrichtendienstlichen Bekämpfung des Terrors ist es unabdingbar, dass die demokratischen Staaten auf ihre angeblichen Verbündeten, die Terrorismus offen oder verdeckt unterstützen, wie etwa einige Golfstaaten und Saudi-Arabien, ernsthaften Druck ausüben, um die Unterbindung der terroristischen Aktivitäten, die Finanzierung und die ideologische Unterstützung dieser zu gewährleisten.

Bei Terrorismus gibt es kein gut oder schlecht, nützlich oder unnützlich. Der Terror ist grundsätzlich böse. „Regime-Change“-Aktionen wie im Iran 1953 und die Destabilisierung einzelner Länder und Regionen aus strategischen Gründen haben in Ländern wie dem Irak, Libyen und Syrien zu gefährlichen Bürgerkriegen geführt und diese zum Spielfeld für Terroristen gemacht. Das Unterminieren von Staaten sollte künftig allein aus diesem Grund unterlassen werden.

Darüber hinaus sollte auch ein Anti-Terror-Pakt geschlossen werden, der ausschließt, dass in anderen Mitgliedsländern dieses Paktes wegen Terrorismus gesuchte Personen Asyl bekommen. Auch muss sichergestellt sein, dass die Hilfsleistungen der EU und der UNO nicht an Terroristen und deren Angehörige abgeführt werden. Vereine, die erwiesene Kontakte zu Terrororganisationen pflegen und somit auch terroristische Propaganda betreiben, dürfen keine Gemeinnützigkeit mehr in Anspruch nehmen können.

Diese Verbote müssen auch auf allen Demonstrationen und Veranstaltungen angewandt werden. Darüber hinaus müssen alle Symbole, Bilder der Terroristenführer, Abzeichen aller terroristisch eingestuft Organisationen und deren offensichtlichen Ablegern ohne Ausnahme verboten werden.

Terrorverdächtige, die rechtlich begründet unter Verdacht stehen, müssen permanent, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln z.B. mit Fußfesseln überwacht werden.

## 2.2 Populismus und Radikalismus

Der Rechtspopulismus und der Rechtsradikalismus stellen eine gesellschaftsgefährdende Bedrohung in Deutschland und in Europa dar. Die Diffamierung einzelner Minderheiten bedroht das friedliche Miteinander und schließt somit die Tore für ein Gelingen der Integration, schafft eine Verunsicherung und Misstrauen und treibt somit Menschen in die Arme der Radikalen jeglichen Couleurs.

Durch das Auseinanderdriften der einzelnen Bevölkerungsgruppen in diesem Land steigt die Anzahl an Übergriffen auf Moscheen, Synagogen und ähnlichen Einrichtungen und Menschen unterschiedlicher religiöser und politischer Ansicht werden bedroht und angegriffen und fühlen sich nicht mehr sicher.

Durch die Etablierung von Ressentiments gegenüber dem Islam, dem Judentum, den „Türken“, „Zigeunern“, „Arabern“ usw. geschieht ein immenser Rechtsruck in unserer Gesellschaft, was das Wachsen von Parteien des rechten Spektrums fördert.

Wir sehen hierdurch eine große Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung unseres Landes und werden uns für die Bekämpfung der rechten Ideologie und menschenverachtenden Ansichten einsetzen. Wir fordern alle Parteien, die sich der FDGO und dem Grundgesetz verpflichtet fühlen dazu auf, Programme zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus auszubauen und die Aufklärung gegen rechts stärker zu fördern. Deutschland muss ein Land sein, was stolz auf seine Multikulturelle-Gesellschaft ist und diese vehement gegen äußere und innere Feinde schützt.

Zusätzlich zum rechten Flügel beobachten wir auch ein Erstarren des Linksradikalismus.

Der Staat darf weder auf dem rechten, noch auf dem linken Auge blind sein. Dies muss sich auch in Taten bemerkbar machen. Gruppierungen, die unsere Gesellschaft ablehnen und diese bekämpfen, müssen rigoros bekämpft und verboten werden. Eine Aufklärung muss auch hier stattfinden, um Linksradikalismus die Basis zu nehmen und ein Wachstum von radikalen Gruppen und Organisationen zu verhindern.

Das Grundgesetz und die freiheitlich demokratische Grundordnung bilden die Basis unserer Gesellschaft. An diesen Werten müssen wir festhalten und diese gegen Radikalismus jeglicher Art schützen!

Durch Maßnahmen, die unsere Werteordnung schützt, können wir sowohl den Radikalismus bekämpfen und die innere Sicherheit gewährleisten.

## 3 Bildungs-/, Arbeitsmarkt-/, Wirtschaftsmarktpolitik, Rente und Sozialwesen

---

### 3.1 Hochlohnland Deutschland

Deutschland muss wieder Hochlohnland werden. Die Globalisierung ist eine einzigartige Chance, um immer mehr Menschen Wohlstand und ein Leben in Würde zu ermöglichen. Sie öffnet uns das Tor zur ganzen Welt, die künftig unser Markt sein wird. Sie hat jedoch einen Imageschaden dadurch erlitten, dass Gier und kurzfristige Gewinnmaximierung zur massenhaften Abwanderung von Produktionsstätten in Billiglohnländer geführt haben. Mittlerweile kehren immer mehr Unternehmen, die auf diesen Zug aufgesprungen waren, reumütig zurück, weil ihre Sparpolitiken am falschen Ende, auch auf Kosten der Qualität ihrer Produkte gingen.

Der Lebensstandard in den Entwicklungs- und Schwellenländern steigt stark an, sie werden von Bittstellern zu Geschäftspartnern. Wir werden aber nur dann dauerhaft globaler Nachfrager und globale Marktmacht sein können, wenn in Deutschland wieder anständiges Geld für anständige Arbeit bezahlt wird. Wenn wir unsere Hausaufgaben machen, wieder auf Qualität setzen und uns nicht neuen Technologien und ambitionierten Projekten verschließen, hat Deutschland auch als Hochlohnland wieder eine Zukunft.

### 3.2 Hightech-Standort Deutschland

Deutschland verliert international an Boden, weil eine weit verbreitete Technologie- und Innovationsfeindlichkeit Potenziale ins Ausland vertreibt. Das Misstrauen gegenüber sich selbst ordnenden komplexen Systemen ist in Deutschland, wo man daran gewöhnt ist, dass alles geordnet abläuft, besonders groß. Damit schaden wir uns selbst und unserer Zukunftsfähigkeit. Die AD-Demokraten bekennt sich zum Hightech-Standort Deutschland. Robotik, Industrie 4.0 und digitale Wirtschaft dürfen keine Schreckgespenster mehr sein. Uns wird nicht die Arbeit ausgehen, sondern die massiven Veränderungen im Hightech-Bereich werden neue Arbeitsplätze schaffen. Die Obstruktionspolitik gegenüber den Wirtschaftsformen von morgen muss aufhören.

### 3.3 Chancengleichheit für alle

Die Märkte können nicht effizient funktionieren, wenn von vornherein Menschen daran gehindert werden, ihre Talente einzubringen, sich Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen und diese zur Entfaltung zu bringen. Immer noch können ein „falscher“ Name, die lokale oder ethnische Herkunft, religiöse Zugehörigkeit oder die politische Ansicht den Zugang zum Arbeitsmarkt erschweren. Die AD-Demokraten will daher verpflichtend anonymisierte Bewerbungsverfahren für alle Unternehmen mit mehr als zehn festangestellten Mitarbeitern einführen. Eine gezielte Diskriminierung bei der Einstellung oder Entlassung aufgrund unsachlicher Beweggründe muss

weiterhin Schadensersatzansprüche auslösen. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit muss auch auf dem privaten Arbeitsmarkt gewahrt bleiben. Mit Ausnahme von offenkundigen Tendenzbetrieben wie politischen Parteien, Religionsgemeinschaften oder Gewerkschaften soll niemand zu Tätigkeiten gezwungen werden können, die seinen elementaren religiösen Überzeugungen widersprechen.

### 3.4 Arbeitsmarkt/Zeitarbeit

Die AD-Demokraten stehen für Vertragsfreiheit und gegen überbordende Regulierungen auf dem Arbeitsmarkt. Wir wollen weniger Staat und mehr Verantwortung für die Tarifparteien in der Arbeitswelt. In einigen Bereichen, in denen notwendige Errungenschaften im Bereich des Diskriminierungsverbotes geschützt werden müssen oder wo es darum geht, ein Unterlaufen der Tarifautonomie einzudämmen, sehen wir jedoch einige Regeln als erforderlich an. Insbesondere die Möglichkeit der Zeitarbeit darf nicht dazu führen, dass dauerhaft Zwei-Klassen-Gesellschaften innerhalb eines Betriebes geschaffen oder Tarifvereinbarungen ausgehöhlt werden. Um rücksichtslose und missbräuchliche Verwendung von Leiharbeitern zu unterbinden und das geordnete Arbeitsverhältnis zu schützen, treten wir für eine zeitliche Höchstbeschränkung der Zeitarbeit von bis zu maximal neun Monaten ein.

Die Zeitarbeiter sollten wie z.B. in Frankreich üblich, wegen ihrer Flexibilität besser als die Stammebelegschaft oder gleich entlohnt werden.

### 3.5 Bauern/Landwirtschaft

Der deutsche Bauer ist durch Subventionen und Protektionismus immer stärker vom Staat abhängig gemacht und gleichzeitig seiner unternehmerischen Freiheit beraubt worden. Hierbei sollten gezieltere Zahlungen durch die EU und der Bundesrepublik getätigt werden. Der Großbauer mit leerstehenden Flächen sollte nicht im gleichen Maße bezuschusst werden, wie der leistende Bauer. Gleichzeitig haben verheerende politische Fehlentscheidungen wie die Sanktionen gegen die Russische Föderation den Landwirten einen wichtigen Absatzmarkt genommen. Darüber hinaus wurde auch die Landwirtschaft zur Spielwiese für Bürokraten von innen und Spekulanten von außen. Die AD-Demokraten sieht im Bauernstand einen unersetzlichen Garanten für die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und will diesem deshalb die Entscheidungsfreiheit darüber zurückgeben, was wo angebaut und wohin geliefert wird. Wir lehnen den Einsatz moderner Produktionsoptionen wie jenen aus dem Bereich der Gentechnik nicht grundsätzlich ab, stehen aber für eine umfassende Erforschung möglicher Risiken und für Maßnahmen, um Bauern, die bewusst und gezielt gentechnikfrei produzieren wollen, diese Möglichkeit auch jederzeit zu garantieren. In diesem Zusammenhang fordern die AD-Demokraten ein Ende aller Sanktionen gegen die Russische Föderation und einen Abbau der Planwirtschaft im Agrarsektor, wie sie durch die EU immer weiter ausgebaut worden ist.

### 3.6 TTIP/CETA

Die AD-Demokraten setzt sich für freien Welthandel und einen Abbau von Handelsschranken ein. Insofern begrüßen wir jeden Schritt hin zum Abbau von Zollschränken, protektionistischen Maßnahmen und Bürokratie.

Die AD-Demokraten befürworten Freihandelsabkommen dieser Art zumindest dem Grunde nach. Was jedoch an TTIP zu kritisieren ist, ist die intransparente und ungeschickte Art und Weise, in welcher der Verhandlungsprozess geführt wird. Dieser trägt eher zusätzlich dazu bei, Argwohn zu erwecken und Ängste zu schüren, statt Mythen und Legenden in nachvollziehbarer Weise zu widerlegen.

Außerdem würden wir eine weitreichendere, globale Lösung auf WTO-Ebene für den Welthandel gegenüber bilateralen Abkommen bevorzugen. Die AD-Demokraten treten zudem für die Schaffung einer eurasischen Freihandelszone von Lissabon bis Wladiwostok und eine Beteiligung Europas am Projekt der Neuen Seidenstraße ein, die einen zusätzlichen Schub in Richtung wirtschaftlicher Freiheit und der Schaffung von Infrastruktur bewirken soll.

### 3.7 Ausbildung

Das deutsche System der dualen Berufsausbildung in Unternehmen und Berufsschulen ist ein Erfolgsmodell, um das andere Länder Deutschland beneiden und das Experten aus der ganzen Welt studieren, um Elemente daraus auch in ihren Ländern einzuführen. Die AD-Demokraten wollen diesen Erfolgsweg weiter beschreiten und darüber hinaus auch Qualitätsabschlüsse wie den Gesellen- oder Meisterbrief erhalten.

Allerdings leidet das System unter einer immer höheren Anzahl nicht ausbildungsfähiger Schulabgänger, was eine Herausforderung an das Bildungssystem insgesamt darstellt und enorme Defizite in der Sozialisation junger Menschen verrät, denen bereits vor dem Schulabschluss gegengesteuert werden muss.

Die Haupt- und Realschulen dürfen nicht zu Gunsten einer einseitigen Konzentration auf eine möglichst hohe Abiturienten- und Akademikerquote ausgeblutet werden. Statt durch ziellose Planwirtschaft diese Schulformen zu Restschulen für vermeintlich hoffnungslose Fälle zu machen, sollte auch hier ein radikaler qualitativer Wandel stattfinden. Ein freierer Bildungsmarkt würde auch hier seine Beiträge zu einer Trendwende leisten.

### 3.8 Steuern und Abgaben

Während Großkonzerne im Inland und aus dem Ausland wie Google, Amazon, Facebook, Apple, Twitter & Co. nicht selten nur wenige oder überhaupt keine Steuern abführen, kann für Arbeitnehmer, Kleinunternehmer oder Mittelständler bereits ein geringfügiges Einnahmenplus einen realen Einkommensverlust aufgrund des Übergangs in eine höhere Steuerklasse bedeuten.

Gleichzeitig ist das Steuersystem kompliziert, oftmals undurchsichtig und vor allem für jene Menschen nachteilig, die sich keine regelmäßigen Termine beim Steuerberater leisten können.

Die AD-Demokraten stehen für einen schlanken Staat und will erreichen, dass Menschen mehr von dem Geld, das sie sich erarbeitet haben, in ihren eigenen Taschen behalten können. Ein vereinfachtes, unbürokratisches Steuersystem ist auch eine Garantie dafür, dass wieder mehr Menschen in Deutschland bereit sind, unternehmerisches Risiko zu übernehmen. Ein Flat-Tax-Modell mit wenigen, niedrigen Steuersätzen von maximal 25 Prozent hat sich in vielen Ländern bewährt und Investoren angezogen. Familien mit mindestens drei Kindern sollten generell von der Zahlung von Einkommenssteuern befreit werden.

### 3.9 Soziales, Gesundheit und Pflege

Nicht nur die Sozialversicherung, wie wir sie kennen, auch die Bereiche der Gesundheit und Pflege sind in Deutschland in ihrer Substanz gefährdet, da der Nachwuchs an Kindern in Deutschland und Europa so alarmierend ist, dass nicht einmal forcierte Einwanderung mehr das Fehlen von Nachwuchs ausgleichen könnte. Neben einer radikalen Wende hin zu einer Familie und Kinder bejahenden Politik sind Anreize hin zur frühzeitigen und umfassenden privaten Vorsorge in allen Bereichen erforderlich. Statt zweifelhafter ideologischer Indoktrination unter dem Banner von „Gender“ oder „Sexualerziehung“ sollen Kinder und Jugendliche frühzeitig im Umgang mit Geld geschult und mit Grundlagen von sozialen Sicherungssystemen, deren Grenzen und Wegen zu Vorsorge und Vermögensbildung vertraut gemacht werden.

Der Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ist regelmäßig nach Einsparpotenzialen zu durchforsten, insbesondere dort, wo eigenes erhöhtes Risikoverhalten eine Inanspruchnahme von Leistungen nach sich zieht. Eine Kostenübernahme für Schwangerschaftsabbrüche – außer in Fällen einer zwingenden medizinischen Indikation – sollte jedenfalls ausgeschlossen sein, da es eine nicht hinnehmbare Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vieler Menschen darstellen würde, Handlungen mitfinanzieren zu müssen, die gegen ihre elementarsten moralischen und ethischen Überzeugungen verstoßen. Zum Schutz des menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod sind auch die Formalitäten zur Adoption zu erleichtern und umfassende Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten bezüglich einer vorgeburtlichen Adoption zu schaffen.

Auch im Bereich der Pflege ist frühzeitige Aufklärung über die Notwendigkeit privater Vorsorge vonnöten. Die AD-Demokraten sind der Auffassung, dass eine finanzielle Besserstellung von Menschen unabdingbar ist, die sich bewusst dafür entscheiden, ihre bedürftigen Angehörigen zu Hause zu pflegen. Die Pflegesätze für die Heimpflege sind schrittweise an die für externe Pflegedienstleister anzugleichen. Die häusliche Pflege muss zu einem gleichberechtigten Partner im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme werden.

Die Zeit des Verteilens stetig neuer sozialer Wohltaten in der Politik ist vorbei und wenn diese ehrlich wäre, würde sie dies auch offen sagen. Die AD-Demokraten stehen für eine Sozialpolitik, die daran orientiert ist, jedem Menschen ein würdiges Leben und zumindest die Wahrung eines Lebensstandards zu ermöglichen, wie ihn auch das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum physischen und soziokulturellen Existenzminimum umschreibt. Wo es möglich und zumutbar



ist, sollte das „Workfare“- das „Welfare“-Prinzip ersetzen. Will man Menschenwürde und sozialen Frieden in Deutschland wahren, dann ist die Besinnung auf die natürlichen sozialen Werte, wie die Ehe und Familie zwangsläufig, weil der Staat bzw. die Gesellschaft nicht länger und unbegrenzt für jedermann für die Folgen individueller Fehlentscheidungen aufkommen kann.

# AD

ALLIANZ DEUTSCHER  
DEMOKRATEN

### 4.1 Identität

In einer globalisierten Welt, in der Mobilität zur Normalität wird, beschränken sich auch Identitätsgemeinschaften nicht mehr auf Landesgrenzen und es gibt immer mehr Menschen, deren Heimat und Identität mehrere unterschiedliche Einflüsse aufweist. Bereits jetzt hat ein Fünftel der Menschen, die in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt haben, so genannten Migrationshintergrund. Immer mehr Kinder wachsen in Deutschland auf, ihre Familiengeschichte hat jedoch in einem anderen Staat begonnen.

Identitätsbewusstsein bedeutet, dass ein Mensch in seinem eigenen Dasein und auf seinem Lebensweg seine Vorfahren, die ihn zu dem gemacht haben, was er ist, als ebenso präsent sieht wie die noch nach ihm kommenden Generationen, die das Erbe der Ahnen weitertragen werden. Zu der Kette der Generationen in Deutschland werden durch die Einwanderer, die in Deutschland ansässig werden, und deren Kinder neue Glieder hinzugefügt. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Breite der Einflussfaktoren auf die deutsche Identität größer wird. Deutschland ist heute ein multinationales und multireligiöses Land.

### 4.2 Patriotismus

Die AD-Demokraten stehen für ein selbstbewusstes, traditionsbewusstes, aber auch weltoffenes, multireligiöses und multinationales Deutschland, das einen gesunden Patriotismus und Nationalstolz pflegt, statt von einem Extremen ins andere zu fallen. So befürworten wir das Hissen der deutschen Fahne an allen Schulen und öffentlichen Gebäuden, das Absingen der Nationalhymne bei allen öffentlichen Anlässen und den besonderen Schutz nationaler Symbole vor Verunglimpfung und missbräuchlichem Umgang. Wir stehen aber auch für ein Deutschland, in dem die Zugehörigkeit und das Bekenntnis zur Nation keine Hautfarbe und keine Religion ausschließt. Wir stehen für eine wohlwollende Neutralität des Staates gegenüber der Religion, diskriminierende Bestimmungen wie Kopftuchverbote müssen fallen.

Die Partizipation der Migranten in fast allen Bereichen in Deutschland ist sehr eingegrenzt.

Anerkennung Ihrer Leistungen werden ignoriert.

Ein Maßnahmenkatalog, als Ausgleich solcher Ungleichbehandlung ist zu erarbeiten, welcher die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft berücksichtigen soll und Bundesweit in allen Behörden einzuführen ist.

Die AD-Demokraten treten aber auch dafür ein, junge Menschen, deren familiäre Wurzeln in einem anderen Land liegen, die aber in Deutschland geboren wurden und aufwachsen, nicht vor eine Entweder-/Oder-Entscheidung zu stellen, welchem der beiden Staaten sie angehören wollen. Es kann nicht die Aufgabe des Staates sein und es ist zudem keine sehr aussichtsreiche Art und

Weise, innere Verbundenheit mit Deutschland zu schaffen, junge Menschen dazu zu zwingen, die Staatsangehörigkeit jenes Staates niederzulegen, aus dem ihre engsten Familienangehörigen stammen. Die AD-Demokraten treten daher dafür ein, dass die doppelte Staatsbürgerschaft für alle in Deutschland geborenen Einwandererkinder zum Normalfall wird, wie dies längst bereits mit Blick auf die Kinder von EU-Bürgern der Fall ist.

### 4.3 Doppelpass

Darüber hinaus setzt sich die AD-Demokraten im Sinne eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts dafür ein, dass bei der Geburt eines Kindes unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern, das Blutrecht >>ius sanguinis<< durch das Bodenrecht >>ius solis>> ersetzt wird. Vorbildlich ist das modernste Staatsangehörigkeitsrecht der Bundesrepublik Brasilien. Zum modernen Staatsangehörigkeitsrecht gehört es sich auch, dass reiche Investoren gegen eine einmalige Zahlung, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Investition erwerben können. Daher setzt sich die AD-Demokraten dafür ein, dass im Sinne eines modernen Staatsangehörigkeitsrechts, reiche Investoren gegen eine einmalige Zahlung an die Bundesstaatskasse, schon nach 6 Monaten die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben dürfen, wenn auch anderen Voraussetzungen, wie ein guter Leumund und keine Vorstrafen gegeben sind. Die einmalige Zahlung von einer höheren Geldsumme ist nicht zurückerstattbar.

### 4.4 Wahlrecht

Die AD-Demokraten betrachten das Wahlrecht als wichtiges Instrument für politische Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichberechtigung. Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, fühlen sich besser integriert und entwickeln ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl zum Land, wenn sie Mitsprache über Angelegenheiten ihres engsten Lebensumfeldes ausüben können.

Deshalb setzt sich die AD-Demokraten für ein kommunales Wahlrecht für alle ausländischen Staatsbürger und staatenlose Menschen ein, die das erforderliche Wahlalter erreicht haben und die sich über einen angemessenen Zeitraum, der nicht länger sein sollte als eine kommunale Legislaturperiode, rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten; unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Zum Zusammenleben auf gleicher Augenhöhe gehört, dass auch Menschen aus Nicht-EU-Staaten, die teilweise seit Jahrzehnten in Deutschland leben, das kommunale Wahlrecht erhalten.

EU-Bürger dürfen bei Kommunalwahlen wählen, wenn sie seit drei Monaten in Deutschland wohnhaft sind. Angehörigen anderer Staaten bleibt das Wahlrecht jedoch verwehrt, auch wenn sie seit 40 Jahren in Deutschland wohnen und pünktlich Steuern und Stromrechnungen bezahlen. Diesen Grundgedanken greift auch Artikel 28 GG auf, der explizit ein kommunales Wahlrecht für EU-Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit vorsieht. Im Gegensatz zu Landtags- und Bundestagswahlen, wo das Wahlrecht durch die Staatsangehörigkeit erlangt wird, ist die Zugehörigkeit zu einer Kommune mit den damit einhergehenden Pflichten davon unabhängig.

Jeder Mensch hat das Recht, an seinem Lebensmittelpunkt die städtische Politik mitzubestimmen. Wer das Gefühl hat, dass die eigene Meinung zählt, ist bereits integriert. Das kommunale Wahlrecht ist allen Menschen zu gewähren, um ihnen zu ermöglichen, aktiv an der Gestaltung ihres direkten Umfelds teilzuhaben. Der Ausschluss dieses Personenkreises vom Wahlrecht stellt eine Diskriminierung bei der Ausübung der politischen Rechte dar.

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist in den nächsten Jahren mit einem weiteren Wachstum der politisch nicht repräsentierten Bevölkerung zu rechnen. In Gemeinden mit hohem Ausländeranteil entstehen so „demokratiefreie“ Zonen. Ausländerbeiräte oder –beauftragte oder Migrantengremien allein können nicht den aktiven demokratischen Prozess ersetzen. Die AD-Demokraten setzen sich dafür ein, dass nach drei Aufenthaltsjahren in Deutschland jeder Ausländer das Wahlrecht auf kommunaler Ebene, und nach fünf Aufenthaltsjahren in Deutschland das Wahlrecht auf der Landesebene bekommt. Für das Wahlrecht auf Bundesebene ist weiterhin eine Einbürgerung erforderlich, wobei die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehr Stätigkeit (mehrere Staatsbürgerschaften) unter erleichterten Voraussetzungen schon nach fünf Jahren zu gewährleisten ist.

Die AD-Demokraten setzen sich auch dafür ein, dass Familien durch die Möglichkeit der Eltern, für ihre nicht erwachsenen Kinder zu wählen, ein höheres politisches Gewicht eingeräumt wird. Das höhere Gewicht wird dazu führen, dass Familien viel mehr in den Mittelpunkt politischer Prozesse rücken und sich die Familienpolitik automatisch nachhaltiger gestalten wird. Nur wer eine Stimme hat, kann sich seiner politischen Berücksichtigung sicher sein. Das gilt auch und insbesondere für Kinder. Hierzu muss auch eine entsprechende Anpassung im Grundgesetz vorgenommen werden, um der familienfreundlichen Politik der AD-Demokraten entsprechend gerecht zu werden.

#### 4.5 Zuwanderung

In historischer, geographischer Hinsicht war und ist Deutschland schon immer ein Schmelztiegel verschiedener Kulturen gewesen. Deutschland bzw. Mitteleuropa war schon immer von Migrationsströmen positiv beeinflusst, von der Zeit römischen Antike bis hin zur zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts im Rahmen der Gastarbeiteranwerbung aus verschiedenen Nationen. Die Kinder und Kindeskiner haben somit alle in gewisser Weise eine Zuwanderungserfahrung seit mehreren Generationen. Vor diesem geschichtlichen, soziokulturellen und geographischen Hintergrund, vertreten die AD-Demokraten die Ansicht, dass Deutschland auch vor dem Hinblick demographischer Herausforderungen in der Zukunft sich als ein Einwanderungsland versteht, das nach den Bedürfnissen des Landes sinnvoll gesteuert werden muss, ohne dabei jedoch Aspekte der Humanität und des geltenden Völkerrechts zu ignorieren. Schon in den ersten 19 Artikeln des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) heißt es unter Artikel 6 Absatz 1 ff [Ehe und Familie; nichteheliche Kinder]: (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Deshalb setzen sich die AD-Demokraten ein, dass beim Ehegattennachzug eines ausländischen Ehepartners beziehungsweise bei der Familienzusammenführung, die Voraussetzung des Spracherwerbs vor dem Nachzug des ausländischen Ehepartners ersatzlos abgeschafft wird, und durch einen Integrationsvertrag von 7 Jahren ersetzt wird. In diesem Integrationsvertrag wird der ausländische Ehepartner nach Gewährung eines befristeten Aufenthaltstitels vertraglich dazu verpflichtet, die Grundzüge der deutschen Sprache zu erlernen

und zwar so, dass sich der Partner in einfachen Sätzen im Alltag zurechtfindet. Sollte der zum in Deutschland lebenden Ehepartner ziehende Gatte oder Lebenspartner neben der Herkunftssprache zusätzlich noch die englische Sprache mindestens auf CEF-Level A3 oder eines der gültigen Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Europäischen Union auf vergleichbarem Niveau können, sollte von einem Integrationsvertrag abgesehen werden. Dabei ist die bestehende Staatsangehörigkeit des zuziehenden Gatten bzw. Lebenspartner völlig unerheblich.

## 4.6 Abwanderung / Auswanderung

Immer mehr Menschen verlassen Deutschland. Die AD-Demokraten werden die Ausarbeitung der Gesetze und Richtlinien für die Auswanderer und Abwanderer zugunsten dieser verbessern. Auswanderer außerhalb der EU werden nach wie vor stark benachteiligt, wie z.B. Pflege Berechtigte, Rentner, Kinder etc.

Die AD-Demokraten setzt sich dafür ein, dass auswanderungswillige Menschen durch Ihre Abwanderung keinerlei Nachteile bekommen. Hier ist insbesondere das Augenmerk auf die Rentenzahlung ins Ausland zu richten, sowie Auszahlung der Rentenbeiträge an Abwanderer nichtdeutscher Staatsbürger. Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen sind sicherlich im Sinne der jeweiligen Staatsnutzen, jedoch ist aus Sicht der AD-Demokraten der Schutz nicht dem Staat gewidmet, sondern den Menschen. Im Vordergrund steht bei den AD-Demokraten immer die Vorteile für die Menschen. Das gesamte Geldsystem ist für die Menschen zu nutzen und nicht gegen die Menschen!

## 4.7 EU, Außen- und Sicherheitspolitik

Spätestens mit dem Brexit hat die Idee eines elitären, politischen, vereinheitlichten Europas als Elitenprojekt Schiffbruch erlitten. Die EU in der derzeitigen Form ist gescheitert und sollte sich auf ihre elementarsten Kernaufgaben beschränken, die vor allem die Gewährleistung der vier Grundfreiheiten des Binnenmarktes darstellen. Wir stehen gegen ein expansives Großeuropa und gegen eine aggressive Nachbarschaftspolitik. Die Sanktionen gegen Russland sind unberechtigt, da die EU durch ihre einseitige Unterstützung des verfassungswidrigen Sturzes des gewählten Präsidenten der Ukraine die Destabilisierung und darauffolgende Eskalation selbst verschuldet hat. Die EU hat die Verantwortung, sich für eine Umsetzung des Minsk-II-Pakets einzusetzen. Perspektivisch sollten sowohl die Ukraine als auch die Russische Föderation Teil einer umfassenden Freihandelszone von Lissabon bis Wladiwostok werden.

Deutschland muss sich für den Frieden in Europa und auf der ganzen Welt einsetzen, ohne dabei partiisch zu sein. Gerade das hat Deutschland jahrzehntelang ausgemacht und dafür gesorgt, dass Deutschland als Vermittler Krisengebieten in dieser Welt ernst genommen wurde. Deutschland muss glaubwürdig handeln. Dazu gehört auch partnerschaftliches Verhalten gegenüber der Türkei und die Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen wie jener der Herstellung von Visafreiheit zwischen der Türkei und der EU. Auch ist mit Blick auf die Frage, ob die Türkei EU-Mitglied oder privilegierter Partner sein soll, mehr Ehrlichkeit vonnöten. Die AD-

Demokraten sind für eine Vollmitgliedschaft der Türkei innerhalb der EU – sollte die türkische Bevölkerung eine solche auch wünschen. Deutschland sollte auch nicht seine Vermittlerrolle leichtsinnig in Bezug auf die Türkei aufs Spiel setzen. In der Armenien-Krise sollte sich Deutschland für eine internationale Historiker-Kommission einsetzen, anstatt mit politisch motivierten Schuldzuweisungen in Parlamentsbeschlüssen zu agieren.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon vom 1. Dezember 2009 hat sich bisher bei den EU-Verträgen bisher wenig getan. Die Flüchtlingskrise von 2015 und das damit verbundene Problem des eigenmächtigen Handelns mancher EU-Partner zeigt, dass die bisherigen Entscheidungsmechanismen der Europäischen Union erneut auf den Prüfstand gehören. Deshalb setzen sich die AD-Demokraten dafür ein, dass im Rahmen eines neuen EU-Vertrages Mitgliedsländer der Europäischen Union, die sich nachweisbar und mehrfach nicht solidarisch mit der Gemeinschaft zeigen, über einen Entzug des Stimmrechts auf Antrag von mindestens einem Drittel der EU-Mitglieder entsprechend sanktioniert werden. Darüber hinaus blockiert das Vetorecht eines einzelnen Mitglieds der Europäischen Union das effiziente Funktionieren von Entscheidungsmechanismen der wichtigen EU-Institutionen. Die AD-Demokraten setzen sich dafür ein, dass bei einer künftigen Reform des EU-Vertrages von Lissabon das Vetorecht eines Mitgliedslandes zur Eröffnung von EU-Beitrittsverhandlungen mit einem Kandidatenland noch weiter eingeschränkt wird, indem auf Antrag eines Drittels der EU-Mitgliedsstaaten, das eingelegte Veto eines Mitgliedslandes mit einer erneuten Abstimmung von mindestens Zwei Drittel der Stimmen der Mitgliedstaaten aufgehoben wird, wenn diese Zweidrittel Mehrheit der Mitgliedsländer auch mindestens 60 Prozent der Einwohner der Europäischen Union repräsentieren. Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen sowie deren Abschluss sollen nur noch mit qualifizierter Mehrheit entschieden werden um ein Missbrauch durch sinnloses Veto einzelner Mitgliedstaaten zu verhindern.

Das Existenzrecht Israels ist aufgrund der blutigen Geschichte Europas eine historische Notwendigkeit und ist nur anzuerkennen, wenn die Grenzen vor dem 5 Juni 1967, durch Israel akzeptiert werden. Um den dauerhaften Frieden im Nahen Osten zu ermöglichen, ist es erforderlich und unumgänglich, dass die Palästinenser in der Region einen eigenständigen, souveränen Staat haben. Deutschland und die EU sollten sich als ehrliche Makler in die Bemühungen um einen fairen Interessenausgleich einbringen.

Die AD-Demokraten stehen zur transatlantischen Partnerschaft mit den oc USA, sofern sich diese Partnerschaft nicht gegen die wichtigen Akteure in Eurasien richtet. Die folgenschweren Fehlentscheidungen Washingtons im Nahen Osten wie der Irakkrieg 2003, der Sturz Gaddafis in Libyen 2011, im Alleingang aufgekündigter Atomabkommen mit dem Iran und die Unterstützung der Terrororganisationen im Norden Syriens wie die PKK/YPG/PYD zeigen jedoch, dass die Länder Eurasiens perspektivisch in die Lage kommen müssen, ihre Probleme selbst zu klären. Die NATO hat sich als Bündnis des Kalten Krieges zunehmend überlebt und sollte in einer umfassenderen Sicherheitspartnerschaft aufgehen, der auch die bedeutenden eurasischen Weltmächte Russland und China angehört

## 4.8 Flüchtlinge und Waffenexporte

Die AD-Demokraten setzt sich dafür ein, dass jedes Land dieser Erde nach den jeweiligen Waffenexportzahlen eines Kalenderjahres Flüchtlinge aufzunehmen hat. Wer viele Waffen verkauft, verursacht mehr Kriege und ist für den Flüchtlingsstrom mitverantwortlich. Daher setzen sich die AD-Demokraten für eine Flüchtlingsaufnahmequote auf Basis eines Waffenexportschlüssels ein. Ähnlich dem CO<sub>2</sub>-Handel können Länder, die Waffen exportieren, aber keine Flüchtlinge aufnehmen, sich durch Zahlung an Länder mit einer hohen Anzahl an Flüchtlingen aber ohne Waffenexporte, freikaufen. Als Richtwert gilt 2000 Euro pro Flüchtling und Monat.

Die Einhaltung "in die Krisenländer keine Waffen zu liefern" funktioniert in Deutschland und EU-Weit seit langem nicht mehr. Auch hier ist eine gesetzliche Regelung vonnöten, die der "unabhängige" Judikative und Exekutive "automatisch" die Möglichkeit des Einschreitens gibt, als eine Qualitätssicherungsmaßnahme im "Rechtsstaat".

Innerhalb der Europäischen Union (EU) setzen sich die AD-Demokraten dafür ein, dass zukünftig die Flüchtlingsaufnahmequote direkt an die Auszahlung von EU-Fördermitteln gekoppelt ist und hierbei kein EU-Mitglied mehr sich auf ein Vetorecht berufen kann. Diejenigen EU-Mitglieder, die sich weigern gemäß der Flüchtlingsaufnahmequote, ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen, werden im Rahmen eines erweiterten Vertragsverletzungsverfahrens der EU vom Stimmrecht ausgeschlossen und bekommen auch keine EU-Fördermittel, solange sie sich weiterhin unkooperativ verhalten. Erst sobald das betroffene und sanktionierte EU-Mitglied verbindlich wieder bereit ist, im Sinne der Flüchtlingsaufnahmequote ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen wiederaufzunehmen und dies auch nachweisbar in der Praxis anwendet, wird dementsprechend nicht mehr sanktioniert werden. Ab Sanktionsbeginn hat der jeweilige Mitgliedsstaat für jeden angefangenen Monat den Richtwert für je Flüchtling an die dafür eingerichtete EU-Flüchtlingsfond nach zu entrichten.

Seit es die Menschheit gibt, gab es schon immer Migrationsbewegungen. Die Migrationströme im 21. Jahrhundert jedoch sind von Menschenhand geschaffene Herausforderungen in einer globalisierten Welt. Maßgeblich für die AD-Demokraten ist das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, EU-Verträge und völkerrechtliche Verträge, Konventionen und Regime. Es ist jedoch auch offenkundig, dass ein Nationalstaat wie Deutschland alleine diese Probleme nicht bewältigen kann und muss. Deshalb muss die Bekämpfung der Fluchtursachen stets Vorrang vor der Flüchtlingsaufnahme haben. Die AD-Demokraten setzen sich dafür ein, dass Flüchtlinge in internationaler Zusammenarbeit, beispielsweise mit anderen EU-Partnern vorrangig in einem sicheren Drittland (auch außerhalb der EU) versorgt werden, bis sich die politische und ökonomische Situation in der Flucht verursachenden Land stabilisiert hat. Als vorbildlich hat sich in diesem Zusammenhang das Flüchtlingsabkommen zwischen der EU und der Türkei erwiesen, wenn auch die Umsetzung bezüglich der vertraglich vereinbarten Vorteile (wie beispielsweise die komplette Befreiung türkischer Staatsbürger von der Visapflicht) Seitens der EU nicht eingehalten wurde.

Die AD-Demokraten setzen sich ähnlich dem EU-Türkei Flüchtlingsabkommen dafür ein, Flüchtlingsabkommen mit sicheren Drittstaaten außerhalb der EU (wie z.B. Niger, Libyen, Marokko, Algerien und Tunesien) zu vereinbaren und im Gegenzug Vorteile, wie Befreiung von der Visumpflicht für touristische und geschäftliche Reisen in die EU für 90 Tage (gekoppelt an ein Rückübernahmeabkommen mit den jeweiligen Staaten) sowie finanzielle Anreize anzubieten. Diese finanziellen Anreize können zum Beispiel in Form von Freihandelsverträgen oder gar in Form einer Zollunion verwirklicht werden. Und einmal so für bestimmtes Vorhaben zugesagte

Verhandlungsergebnisse dürfen in Zukunft niemals für Durchsetzung anderer "Verträge" missbraucht werden.]

#### 4.9 Reform der Vereinten Nationen (UNO) – Demokratisierung der UNO

Die AD-Demokraten setzen sich dafür ein, dass die UNO aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des Systems der internationalen Sicherheit reformiert und den aktuellen Herausforderungen in einer globalisierten Welt angepasst werden muss. Der gegenwärtige Weltsicherheitsrat der Vereinten Nationen, bestehend aus den fünf ständigen Mitgliedern und Atommächten USA, Großbritannien, Frankreich, Russland und China ist ein Relikt aus dem Ende des 2. Weltkriegs und wirkt anachronistisch oder mit anderen Worten: globale Probleme des 21. Jahrhunderts können nicht mehr mit Weltsicherheitsstrukturen des 19. beziehungsweise 20. Jahrhunderts bewältigt werden. Deshalb befürworten die AD-Demokraten, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erstens von 5 auf 8 Mitglieder erweitert wird, zweitens der Weltsicherheitsrat alle Kontinente unseres Planeten Erde repräsentiert und drittens nach dem Rotationsprinzip, ein Viertel der Mitglieder des Weltsicherheitsrates durch Wahlen über die Generalversammlung der UNO alle 5 Jahre neu gewählt und damit neu legitimiert wird.

Eine weitere kleinere Reforminitiative der Vereinten Nationen wäre die Möglichkeit der Aufhebung eines Vetos bei einer Beschlussfassung durch den Weltsicherheitsrat, in dem zwei Drittel der Stimmen der UNO-Generalversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Veto eines Mitgliedes des Weltsicherheitsrats anfechten und damit das Veto aufheben können. Die aktuellen Krisen im Nahen Osten und die Folgen der globalen Flucht- und Migrationsbewegungen zeigen offenkundig, dass die Vetomacht der ständigen Mitglieder des UNO-Weltsicherheitsrates diametral den Interessen der Weltgemeinschaft entgegengesetzt ist und durch keine moralische Instanz gerechtfertigt ist. Länder, die UN Resolutionen nur bei "Gefallen" akzeptieren und deshalb bestimmte Resolutionen nicht Folge leisten, müssen mit UN-Maßnahmen begegnet werden. Deshalb sollen alle künftigen UN-Resolutionen Bezug auf bestimmte Punkten eines noch zu entwerfenden mit Indikatoren versehenem UN-Maßnahmenkatalog verknüpft werden, um solche Staaten entsprechend zu sanktionieren.

Deshalb setzen sich die AD-Demokraten dafür ein, dass langfristig die Vertreter der Generalversammlung der Vereinten Nationen durch politische Wahlen legitimiert werden müssen, wobei die Vertreter für ein Mitgliedsland über die notwendigen Sachkenntnisse des Systems internationaler Beziehungen verfügen müssen.

Auch an dem Wiederaufbau Kosten sollten sich diese Länder beteiligen. Die Zerstörung der Städte lässt sich sonst nicht wieder rückgängig machen. Bürger und Firmen der Waffenlieferanten Länder sollten nicht am Wiederaufbau des Landes mitverdienen können.

Waffenlieferungen sollten geächtet werden.



### 5.1 Blühende Landschaften

Die AD-Demokraten stehen für den Erhalt und die Pflege unserer einzigartigen Natur und Landschaft. Statt durch planwirtschaftliche Maßnahmen ganze Landstriche durch Windparks zu verschandeln oder die Zersiedelung intakter Landschaften hinzunehmen, plädieren wir dafür, Raumordnungsmaßnahmen einer „Lebensqualitäts-Verträglichkeitsprüfung“ zu unterwerfen. In diese sollen auch die betroffenen Bürger mit eingebunden werden und sie soll mehrere Faktoren berücksichtigen. Neben der Ästhetik und der Attraktivität für Bewohner und Touristen sollen dabei auch das ökologische Gleichgewicht, die wirtschaftliche Nutzbarkeit und der Freizeitwert für die Menschen vor Ort zum Tragen kommen.

Saubere Luft, sauberes Wasser müssen weiterhin selbstverständlich sein. Grenzwerte dürfen nicht von den Lobbyisten der Industrie diktiert werden. Umweltgefährdungen durch Fracking gehören verboten und sind nicht diskussionswürdig. Die Umweltauflagen müssen weiter verbessert werden, Grenzwerte für alle Schadstoffe müssen kontinuierlich dem Stand der Technik angepasst und eingefordert werden. Die AD-Demokraten werden in ihren Forderungen den Stillstand in der Umweltpolitik wieder in eine blühende Phase vorantreiben.

### 5.2 Energiewende/Ökostrom/Kernkraft

Die Energieversorgung muss wieder Sache des Marktes und freier Vereinbarungen werden, statt weiter zur Spielwiese von Ideologen zu degenerieren. Die Energiewende hat Deutschland in ein ineffizientes, planwirtschaftliches und Markt Averses System gestürzt, das Energie für Verbraucher und Unternehmen verteuert, Konzerne dazu bringt, ihre Produktionsstätten außerhalb des Landes aufzubauen, das Landschaften verschandelt und eine Umverteilung von unten nach oben durch Subventionen bewirkt.

Die AD-Demokraten stehen für einen freien Markt in der Energiepolitik, einen Energiemix, der derzeit alle Träger umfasst. Energie muss für die Privathaushalte bezahlbar sein. Die Energiekosten müssen durch effizientere Technologie-Nutzung und Erhöhung vom Wirkungsgrad für die Bürger vergünstigt werden.

Städte und Kommunen sollten möglichst auf eigenen Flächen mit Solar- und Photovoltaik-Anlagen ausbauen. Weiterhin müssen die Kommunen und Städte gesetzlich verpflichtet werden einen Teil ihrer benötigten Energie selbst zu produzieren. In den erneuerbaren Energien liegt die Zukunft. Neben den Energietrassen sollten viele kleine dezentralen Anlagen gebaut und gefördert werden.

Wasserstoff als umweltfreundliche Energiequelle sollte nicht nur in der Automobil-Industrie stärker gefördert werden. Die bisherigen Förderungen müssen erweitert und nicht nur den Großkonzernen zur Verfügung gestellt werden. Für einen schnelleren Ausbau des

Tankstellennetzes sollten ähnliche Anreize geschaffen oder gesetzliche Forderungen gestellt werden.

Der Wahrheit ins Auge blicken nicht nur Autos stoßen Schadstoffe aus. Auch Tanker, Kreuzfahrtschiffe und Containerschiffe, Luftfahrzeuge etc. bergen große Gefahren.

Die Transportindustrie und Personenbeförderung Unternehmen müssen sich gleichen Standards unterziehen wie die Autoindustrie. Daher müssen innovative Technologien in diesen Bereichen strategisch vorangetrieben und durch Auflagen einfordert werden.

Die Zusammenarbeit mit verlässlichen Energiepartnern wie der Russischen Föderation, der Türkei, Aserbaidschan und der Iran, der Beteiligung Europas an transnationalen Energierouten und der Förderung der Forschung an zukünftigen Energieträgern, wie z.B. auf Bor-Basis. Die Versorgungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Energie darf aufgrund von populistischen Politikern und Parteien nicht gefährdet werden. Für Risikotechnologien wie Kernkraftanlagen müssen die höchstmöglichen Sicherheitsstandards gewährleistet werden.

Die bestehenden Kernkraftwerke sollten unter staatlicher Aufsicht gestellt, anstatt dem Plan für laufzeitgebundenen Kernkraftausstieg zu folgen, sollte diese durch sukzessive umweltfreundliche Technologien ersetzt werden. Alle europäischen Kernkraftwerke sollten nach einer Risikomatrix durch eine unabhängige Kommission auf ihre potenziellen Gefahren bewertet werden. Die als störanfällig eingestuftes Risikoanlagen müssen in den betroffenen Ländern zur Abschaltung gezwungen werden. Bei Zuwiderhandlungen sollten hohe Strafzahlungen erfolgen. Somit bei Bedarf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen reduzieren.

Reife umweltfreundliche Technologien sollten dann als Alternative zur Substitution der Kernkraftanlagen bei der Grundlastsicherung genutzt werden.

Weiterhin sollten Energiekarten von Gewerbegebieten, die Aufnahme der Abwärme bzw. überschüssiger industrieller Energie auf Energiekarten von Gewerbegebieten, welche durch innovative Ideen zur weiteren Verwendung bzw. Energierückgewinnung genutzt werden können erstellt werden.

### 5.3 Umwelt und Tierschutz

Die AD-Demokraten bekennen sich zum Erhalt und Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die über die Generationen hinweg schauende Perspektive, wie sie den Kern einer Identität bejahenden Politik darstellt, zeigt sich unter anderem an der Bereitschaft und den Anstrengungen, vorsichtig mit den natürlichen Lebensgrundlagen umzugehen, um saubere Böden, reines Wasser, eine artenreiche Tierwelt, gesunde Luft und intakte Landschaft auch für die Generationen nach uns zu erhalten. Deshalb bietet das Fracking für die AD-Demokraten definitiv keine Alternative zur Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung an. Sauberes Trinkwasser muss als bezahlbares Grundrecht erhalten bleiben. Deshalb müssen Wassergesellschaften in der kommunalen Verwaltung gehalten werden.

Umweltschutz ist für die AD-Demokraten dabei eine Angelegenheit des gesunden Menschenverstandes und nicht Instrument einer politischen Ideologie. Dies unterscheidet uns

auch fundamental von Parteien, bei denen Umweltpolitik eher Vorwand für eine allgemeine Menschenverachtung und des Versuchs ist, marxistische und malthusianische Vorstellungen durchzusetzen.

Der Ausbau von Energie-Routen ist kritisch zu betrachten, Besser ist eine Verteilung / Verkauf der erzeugten Energie an die direkt angesiedelten Nachbarstaaten.

Die AD-Demokraten treten für eine gesunde Skepsis hinsichtlich zweifelhafter ökologischer Katastrophenszenarien ein, die zum Anlass genommen werden sollen, weitreichende staatliche Zwangsmaßnahmen gegen persönliche und wirtschaftliche Freiheitsrechte der Bürger zu rechtfertigen. Aktuell agieren und handeln viele Politiker bereits wie Angestellte von Unternehmen. Der Zusammenhang wird nach der politischen Karriere durch direkten Übergang in Unternehmen bestätigt.

Länder, die nicht dem Klimaabkommen beigetreten sind oder diese gekündigt haben, sollten EU-Einfuhrzölle für ihre Produkte zahlen. Erhebung von einer angemessenen KLIMASTEUER von Unternehmen aus Ländern, die sich nicht an das WELTKLIMA-Abkommen halten, wenn die Unternehmen selbst zum Ausstoß von Schadstoffen beitragen.

Ein EU weites Verbot von industrieller Ausbringung bienengefährdender Stoffe wie Pestizide, Glyphosat und aller Neonicotinoide.

Ökologische und umweltfreundliche Landwirtschaftsmodelle sollten gefordert und gefördert werden. Die lebenswichtige Funktion der Bienen in der Natur darf vom Menschen aufgrund von wirtschaftlichen Aspekten nicht eingeschränkt werden.

Umweltbewusster zu leben muss für den einzelnen, sowie von Familien bezahlbar sein, es sollte als Standard für alle im Leben werden können, daher sollte das Image als Lifestyle beworben und unterstützt werden.

Lebensmittel sollten ihre Bezeichnung als Lebens-Mittel verdienen und nicht als Nahrungsmittel dienen. Die "Bio-Bezeichnung" muss nicht als Qualitätssynonym erhalten, sondern muss der Standard für ökologische Landwirtschaft sein

Einwegartikel aus Kunststoff mit Weichmachern sollten durch biologisches Material ersetzt werden. Die Vermeidung von Plastikmüll und Mikroplastik muss zum Ziel der Lebensmittel-Industrie in der EU werden.

Ein weiterer häufiger Verursacher für gesundheitliche Beschwerden ist der Lärm. Die Städte oder Gemeinden müssen den Ausstoß von Lärm in ihre Planungskonzepte für neue umweltbewusste Technologien, wie z.B. Windkraft-Anlagen, Luft-Wärme-Pumpen, etc. mit aufnehmen und die schädliche Auswirkung und Belästigung durch Umgebungslärm vorbeugen, verhindern und rückwirkend mindern lassen. Lärmausstoß der privaten Anlagen muss gesetzlich reguliert werden. Den Anlagen-Herstellern müssen Vorgaben nach gültigen Gesetzen bei Nacht, sowie bei Tag vorgegeben werden.

Die AD-Demokraten setzen sich auch für umfassenden Tierschutz ein und sind gegen Tierversuche. Tierversuche gehören verboten und sollten EU weit untersagt werden. Weiterhin

sollten alle Produkte in der EU ein Label zur Identifizierung bekommen, welches auch während der Entwicklung eine Transparenz aufzeigt.

Außerdem treten wir dafür ein, gemeinsam mit Landwirtschaftsverbänden und Tierschützern Alternativen zur Massentierhaltung zu entwickeln. Massentierhaltungen mit Massenschlachtungen zur industriellen Fleischproduktion entsprechen in der Realität nicht den allgemein bekannten theoretischen Tierschutzvorstellungen unserer Gesellschaft. Die hohe Fehlerrate bei der Betäubung, mit anschließender qualvoller Weiterverarbeitung an den lebenden Tieren wird wegen der Fließfertigung nicht zur Sprache gebracht und ignoriert.

Das Schächten als rituelle religiöse Schlachtmethode für Muslime und Juden muss erlaubt werden.

## 5.4 Verkehrswesen

Für die Bürger ist es äußerst belastend, dass sie jeden Tag nach dem Feierabend noch im Feierabendverkehr stecken. Dies liegt logischerweise daran, weil sich jeder Erwerbstätige ungefähr zur selben Zeit auf der Autobahn befindet. Die Überlastung der Verkehrsnetze wurde in der Vergangenheit stark vernachlässigt, der benötigte Aus- oder Neubau versäumt. Die notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen führen zu vielen langjährigen Baustellen, was wiederum den Verkehrsfluss weiter ausbremst und lähmt. Diese Wechselwirkungen wurden über Jahrzehnte ignoriert, wichtige verkehrstechnische Investitionen werden von Bürgern aufgrund falscher Planungsgrundlagen und Verminderung der Lebensqualität zu Recht abgelehnt. Ein politisch bewusst zu niedrig angesetztes Projekt-Budget führt zu von der Regierung gewollte Verzögerung.

Das Angebot für den Nah- und Fernverkehr sollte ausgeweitet werden, dabei sollte im Nahverkehr auf kleinere, günstigere Fahrzeuge außerhalb der Stoßzeiten gesetzt werden. Die Nutzung vom städtischen Nahverkehr und den Verbundnetzen muss erhöht werden.

Die AD-Demokraten fordern erschwingliche bzw. kostenlose Tages-/ Wochenend-Tickets für Familien und Schüler bis 25 Jahren. Personen mit geringem Einkommen und Bürgern ab dem Renteneintrittsalter sollte ein Monatsticket ähnlich wie das Studententicket eingeführt werden. Wenn möglich sollte ein kostenloser Nahverkehr für alle zur Verfügung gestellt werden. Der Nahverkehr muss eine wahre Alternative zur PKW-Nutzung bieten.

Die AD-Demokraten fordern zur Verbesserung vom schlechten Straßenzustand in den Händen der Städte und Kommunen durch Zuteilung von Finanzmittel vom Bund und die Länder. Dabei sollen nur Sanierungskonzepte von finanzschwachen Städten und Kommunen in Betracht gezogen werden.

Die AD-Demokraten sehen die Feinstaub- und Stickoxid-Belastung in den Innenstädten als ein Problem der Verursacher, die Privatleute sind dabei eher Opfer der Industrie und dürfen nicht für das politische Versagen der Regierungsparteien in Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortung zur Reduzierung von Schadstoffen muss bei dem Hersteller und nicht beim Nutzer

liegen. Das Verwirrspiel und die Vertuschung der Wahrheiten vom Diesel-Skandal der Lobbyisten in der Regierung müssen aufhören.

Die AD-Demokraten sehen keine Zukunft für Verbrennungs-Motoren zur privaten PKW-Nutzung, eine Reduzierung der Emissionen durch Technologie-Fortschritt in der Herstellung von Elektro-Fahrzeugen müssen schneller vorangetrieben werden. Dabei sollte ein Ausweis für die CO<sub>2</sub>-Bilanz erstellt werden. Da alleine die Herstellung von PKW-Batterien zu sehr hohen CO<sub>2</sub>-Werten führen. Daher bietet diese Technologie nicht den gewünschten Effekt zur Reduzierung von den Emissionen. Alternativ sollte die in Vergessenheit geratene und umweltfreundliche Brennstoffzellen-Technologie weiter gefördert und ggf. subventioniert werden.

Für die Motorisierung von Schiff-/ und Luftfahrt müssen die gleichen technischen Emissions-Anforderungen, wie in der Automobil-Industrie gelten.

AD  
ALLIANZ DEUTSCHER  
DEMOKRATEN

### 6.1 Gendermainstreaming

Die AD-Demokraten lehnen das Gendermainstreaming ab. Es ist in seiner Aktuellen Form eine Gefahr für die Muslimisch, Christlich, Jüdischen Werte. Wir Raten Eltern dazu ihr Kind aus der Schule zu nehmen und wenn nötig vor Gericht zu klagen. Es gibt keine Transparenz keine Einheitlichkeit und keine öffentliche Diskussion darüber.

Die negativen Erfahrungen bis jetzt an Schulen müssen ernst genommen und untersucht werden.

AD-Demokraten schlägt vor, als Lösung das Gendermainstreaming als Fach und nicht interdisziplinär einzuführen. Die Teilnahme muss freiwillig sein und von den Eltern ausdrücklich genehmigt werden.

### 6.2 Gesundheitswesen

Das selbst erkrankte Gesundheitswesen muss dringend reformiert und die Arbeitsbedingungen vom Krankenpfleger bis zum Chefarzt müssen auf die aktuellen Standards aktualisiert werden.

Da das Gesundheitspersonal in unseren Krankenhäusern überlastet und schlecht bezahlt werden, verlieren wir u.a. jedes Jahr gut ausgebildete Ärzte an Länder wie die Schweiz, Norwegen und Luxemburg und Nachwuchs.

Die Versorgung auf dem Land mit Ärzten muss durch finanzielle Anreize und Unterstützung während der Startphase der Ärzte wieder gewährleistet sein. Des Weiteren dürfen die Kliniken nicht gezwungen werden wie Handelsgesellschaften zu agieren und sollten mehr staatliche Unterstützung erhalten.

### 6.3 Bildung und Kultur

Dienstleistung an künftigen Generationen statt Spielwiese für Gesellschaftsexperimente

Das Bildungs- und Schulsystem in Deutschland bereitet der AD-Demokraten ein besonderes Ausmaß an Sorge. Es ist zum Ziel radikaler und fanatischer Ideologen geworden, die schon an den Kleinsten ihre Gesellschaftsexperimente erproben wollen. Das elterliche Erziehungsrecht ist immer mehr zur Nebensache erklärt worden. Noch mehr Macht für noch mehr Staat ist die Maxime der Schul- und Bildungspolitik von Linken bis Rechten. Gleichzeitig ist nicht nur das Bildungsniveau eklatant gesunken, in vielen Schulen ist angesichts von Mobbing, Konformitätszwang, fehlender Disziplin sowie moralischen und sittlichen Niedergang die

psychische und physische Gesundheit unserer Kinder in Gefahr. Statt sich das Versagen einzugestehen, ruft man nach noch mehr Staat und noch mehr Entmündigung der Eltern, bis hin zu einem Kitazwang.

Die AD-Demokraten meint: Es muss Schluss sein mit der Vorstellung, Bildung wäre ein Untertanen gegenüber dem Staat, der durch sein Schulmonopol das Recht hätte, die gewünschte gesellschaftliche Homogenität zu erzeugen. Das preußische Zwangsschulmodell hat ausgedient. Bildung muss zur Dienstleistung gegenüber Eltern und Kindern werden und dafür muss es einen Markt geben können. Alljährlich sind Schulsysteme anderer Länder, siehe hierzu z.B. Finnland, Schweden, Schweiz, zu bewerten und entsprechende Anpassungen am eigenen Schulsystem durchzuführen und kontinuierlich die Reifegrade des Systems zu erhöhen.

Einwandererkinder dürfen nicht ausgeschlossen werden. Sprachprogramme müssen bereits im Kindergarten angeboten werden, vor allem für Flüchtlingskinder, die sofort Anschluss an den Schulalltag finden müssen.

Die Schulstunden in Deutschland werden ähnlich wie in Finnland gekürzt und die Effektivität des Lehrens verbessert. Hierzu werden viele finnländischen Vorbilder uns für dieses Thema unterstützen. Die Kinder werden zurzeit mit Hausaufgaben überschüttet so, dass Sie nicht mehr Ihre Kindheit leben können, außer in den Wochenenden oder Schulferien. Wir setzen uns daher für viel mehr Freizeit für die Kinder mit Ihren Eltern, Großeltern und Verwandte ein als es das System derzeit vorsieht.

#### **6.4 Bildungspflicht mit Wahlfreiheit und Gutscheinsystem**

Gleichzeitig muss eine Bildungspflicht verankert werden. Vom Staat unterhaltene Schulen müssen sich dann im Wettbewerb mit privaten Schulträgern und alternativen Bildungsformen, beispielsweise Homeschooling, messen. Um den gleichen Zugang für alle Bürger zu allen Bildungsoptionen zu gewährleisten, muss ein System von Bildungsgutscheinen geschaffen werden, wie dies bereits einige Bundesstaaten der USA kennen. Eltern muss im Rahmen der Erfüllung ihrer Bildungspflicht ein Wahlrecht zustehen, wo und wie ihre Kinder zu definierende Mindeststandards im Bildungsbereich gewährleisten wollen.

Gleichzeitig müssen Schulen einen größeren Spielraum und mehr Autorität eingeräumt bekommen, um gegen destruktive Kräfte vorzugehen, die lern- und leistungswillige Schüler am Verfolgen ihres Bildungsziels hindern. Das Prinzip des freien Wettbewerbs muss bereits im Kindergartenalter greifen, weshalb die AD-Demokraten auch hier Wahlfreiheit zwischen Kita, Tagesbetreuung oder Betreuung zu Hause befürwortet. In einem weiteren Schritt sollte das Markt- und Gutscheinsystem auch im Hochschulwesen ausgebaut werden. Das Wohl unserer Kinder steht über dem Streben nach deren Vergesellschaftung und nach der Umsetzung von Gesellschaftsexperimenten.

Modelle wie 90% muttersprachlicher Unterricht in den ersten zwei Jahren in der Grundschule und anschließend erst 90% deutschsprachiger Unterricht in den folgenden zwei Jahren müssen eine Chance bekommen.

## 6.5 Kultur

Der Bereich der Kultur ist eigentlich eine Querschnittsmaterie, die in sehr viele Lebensbereiche fällt. Vor allem ist die Kultur eine Herausforderung für die Menschen im Lande selbst, die Erben, Wahrer und Träger all dessen sind, was an Kultur in Deutschland, Europa und der Welt im weitesten Sinne entstanden ist, entsteht und noch entstehen wird.

Im engeren Sinne ist Kultur im Sinne dessen, was Kulturpolitik ist, das, was von den Kulturschaffenden produziert wird, was auf den Bühnen präsentiert wird, was in Museen gezeigt wird oder wie denkmalgeschützte Bereiche bewahrt und genutzt werden.

Aus Sicht der AD-Demokraten soll Kultur und sollen politische Maßnahmen in diesem Bereich vor allem die Aufgabe haben, Identifikation zu schaffen, Identität zu stärken und auf diese Weise einen positiven Bezug zur Heimat zu schaffen. Gleichzeitig soll sie die Realität des multinationalen und multireligiösen Charakters unseres Landes widerspiegeln. Kultur soll aus Sicht der AD-Demokraten zeitlose, Kulturen übergreifende Vorstellungen des Guten, Wahren und Schönen zum Ausdruck bringen und zur Völkerverständigung beitragen.

Die Beschäftigung mit klassischen deutschen Werken, die in einer traditionellen Weise inszeniert sind und das Lebensgefühl ihrer Entstehungszeit authentisch transportieren, ist gerade für Einwanderer eine Chance, eine tiefere innere Verbundenheit mit Deutschland aufzubauen. Umgekehrt ist die Einwandererkultur für viele alteingesessene Deutsche ein Ausgangspunkt, die Neubürger und das, was diese bewegt, besser kennenzulernen.

Um Kultur möglich zu machen, sollten zudem nicht zuletzt private Ressourcen mobilisiert werden, was nicht zuletzt dann für potenzielle Mäzene attraktiv wird, wenn es entsprechende steuerliche Anreize dafür gibt.

Andererseits müssen auch Bund, Länder und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit bereit sein, ihren Beitrag zu leisten, um besonders wichtige Kulturstätten zu erhalten. Im Bereich der Kultur erweisen sich erfahrungsgemäß auch in Public-Private-Partnership umgesetzte Projekte als effizient und erfolgreich, weshalb diese Modelle gerade in diesem Bereich verstärkt diskutiert werden sollten.

## 6.6 GEZ/Zwangs-Rundfunkgebühren

Das Modell der zwangsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten hat sich überlebt und die willkürliche Bestellung von Rundfunk- und Fernsehräten nach politischer Maßgabe erweckt einmal mehr den Eindruck, die deutschen Leitmedien seien längst ein Instrument einer gelenkten Demokratie. Zum Beispiel die Besetzung des Fernsehrats welche die ethnischen, religiösen Volksgruppen vertreten sollen, müssen ausschließlich durch eine demokratische Wahl bestimmt und nicht wie aktuell willkürlich beschlossen werden.



Ein möglicher Reformansatz für einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk – als qualitatives Gegengewicht zu einem qualitativ auf erschreckendem Niveau agierenden Privatfernsehen – wäre eine Werbefinanzierung bei gleichzeitiger Volkswahl der Rundfunkräte und geeigneten gesetzlichen Maßnahmen zur Objektivierung und zur Sicherstellung einer ausgewogenen, nicht manipulativen Berichterstattung.

Da durch Internet, soziale Netzwerke, weltweite Anbieter wie Netflix und eine auf Grund von Innovationen und grenzüberschreitenden ausländischen Medien erzwungene, immer größere Medienvielfalt die traditionellen Medien aber ohnehin immer mehr an Bedeutung verlieren werden, ist es jedenfalls nicht mehr vertretbar, jeden Haushalt dazu zu zwingen, Geld für ein Medienangebot zu bezahlen, das ein erheblicher Teil der Bürger gar nicht mehr nützt. Möglicherweise wäre auch ein individuelles Pay-Per-View-System eine Option, um die nicht zufriedenstellende Situation rund um den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zum Positiven zu verändern.

Die AD-Demokraten ist im Übrigen gegen verstörende Inhalte in den Medien und begrüßt beispielsweise die Maßnahmen nach US-amerikanischem Vorbild. Vergl. FTC-Act 1996.

---



The logo for AD-Demokraten features the letters 'AD' in a large, light blue, sans-serif font. Below 'AD', the words 'ALLIANZ DEUTSCHER' and 'DEMOKRATEN' are written in a smaller, light blue, sans-serif font, stacked on two lines. A horizontal blue line is positioned above the 'AD' text.